

Verfassungsgeschichte

Zeittafel – Verfassungsgeschichte der Neuzeit

- 1215** ***Magna Charta Libertatum***
Adel und Geistlichkeit nötigen Johann ohne Land eine lehnsfreundliche Gesetzgebung ab; die Magna Charta enthält darüber hinaus fundamentale Verfahrensgarantien; weitere Fassung 1225 unter Heinrich III.
- 1254** ***Sacrum Imperium Romanum* als Eigenname verwendet**
Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wird seit dem 15.Jh. so bezeichnet, seine Ursprünge können aber bis vor Karl den Großen (römischer Kaiser 800 – 814) zurückverfolgt werden; die Bezeichnung verdeutlicht den Anspruch auf Nachfolge des Römischen Reiches, unter Zugrundelegung einer „abendländisch-universal gedachten und (jedenfalls ursprünglich) religiös überhöhten Reichsidee“ (Frotscher/ Pieroth, Rn. 152)
Nach heutiger Vorstellung lose über das Lehnswesen organisierter „Staaten“-Bund mit regionalen Ordnungsprinzipien. Einen Staat im modernen Sinne gab es nicht.
- 1356** **Goldene Bulle**
Festlegung der sieben Kurfürsten: die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der König von Böhmen; seit 1438 stellen ununterbrochen die Habsburger („Haus Österreich“) den Kaiser.
- 1495** **Wormser Reichstag; Reichsreform: Ewiger Landfriede, Reichskammergericht, Reichssteuern**
Auf Initiative der Kurfürsten sollte die verlorengegangene bzw. verlorengegläubte Ordnung im Reich wiedergewonnen (*re-formare*) werden; Auslöser waren u.a. widerstreitende Interessen zwischen Reichsständen und Reichsoberhaupt; zeitlich früher wurde auf dem *Konzil von Konstanz* (1414 – 1418) durch die Einigung auf einen Papst unter Leitung von König Sigismund das Gegenpapsttum beseitigt – Klima der möglichen Befriedung;
Folgen:
1. Reichstag – Versammlung der Kurfürsten, Fürsten und Reichsunmittelbaren in institutioneller Selbständigkeit (seit 1500: Reichsregiment als ständiges politisches Organ der kurfürstlichen Politik)
2. Ewiger Landfriede – Eindämmung bzw. Beseitigung der (bewaffneten) Konflikte zwischen den verschiedenen Reichsfürsten durch absolutes Fehdeverbot
3. Reichskammergerichtsordnung – Installation eines Gerichtskörpers der Kurfürsten zur Überwachung des Landfriedens (daneben seit 1489 reorganisierter Reichshofrat als Gerichtsbarkeit des Kaisers)
4. Reichssteuern – „gemeiner Pfennig“ zur Finanzierung des Reichskammergerichts und der Friedenssicherung
- 1517** **Thesen Luthers an der Schlosskirche zu Wittenberg: Beginn der Reformation**

- 1521** **Wormser Edikt:** Reichsacht über Luther und seine Anhänger
Luther hatte auf dem Wormser Reichstag nicht von seinen Thesen Abstand genommen.
- 1527** *Il Principe* („Der Fürst“) von Nicoló Macchiavelli erschienen
ragione di stato – die Staatsraison als Prinzip staatlichen Handelns
- 1555** **Augsburger Religions- und Landfriede**
Die konfessionelle Spaltung (katholisch, lutherisch, reformiert/ calvinistisch) des Reichs war durch das Wormser Edikt nicht aufzuhalten gewesen; seit 1526 konnten die Reichsstände bereits in eigener Verantwortung über diese Frage entscheiden. Mit dem Augsburger RLF wurde der später so benannte Grundsatz „*cuius regio, eius religio*“ – die Untertanen folgten dem Bekenntnis des Landesherrn – eingeführt.
- 1576** *Les six livres de la république* von Jean Bodin erschienen
Ulpian: *Princeps legibus solutus est* – Der Fürst ist an die Gesetze nicht gebunden (D.I.3.31) wird von Bodin, u.a. in Interpretation der Aristotelischen „*Politeia*“ (neuaristotelische Politologie, vgl. auch Scholastik), für eine Charakterisierung staatlicher (absoluter) Souveränität nutzbar gemacht.
- 1618** **Dreißigjähriger Krieg**
Die Absetzung des Königs Ferdinand von Böhmen als Folge des Prager Fenstersturzes (1618) erneuerte protestantische Aussichten auf die Kaiserkrone, denen die bis dahin mehrheitlich katholischen Kurfürsten entgegenwirken wollten. Maßgeblich wurden zudem die Rebellionen und Revolutionen der unter dem Feudalsystem leidenden Bauern. In religiöser Sicht wurde um die Auslegung des Augsburger Religionsfriedens gekämpft, dem die Katholiken, anders als die Protestanten, keine volle Gleichstellung der Konfessionen, sondern lediglich eine Ausnahmeregelung entnahmen.
- 1625** *De iure belli ac pacis* von Hugo Grotius erschienen
Das Naturrecht gilt „auch wenn man frevelhafterweise annähme, es gebe keinen Gott oder er würde sich um die Dinge der Menschen nicht kümmern“ (§ 11). Grundlegung des Völkerrechts.
- 1628** ***Petition of Right* in England** unter Karl I.
Steuererhebungen ohne Zustimmung des Parlaments sind gesetzeswidrig. Unter Jakob I. (Stuart) geriet das Königshaus zunehmend in finanzielle Schwierigkeiten. Zudem begünstigten Jakob I. – wie auch sein Nachfolger Karl I. – die Bestrebungen des Erzbischofs von Canterbury, William Laud, die äußeren Formen des Katholizismus wieder einzuführen.
Die Anglikaner und die radikaleren Puritaner waren hierüber beunruhigt und setzten dem König im Parlament Widerstand entgegen. In der Folge stritten sich König – der die *Petition* unterzeichnet hatte – und Parlament über deren Auslegung. 1629 kam es im Unterhaus zu einem Eklat bei der Verabschiedung der *Protestation*, in der der König als „Verräter an den Freiheiten Englands und als dessen Feind“ bezeichnet wurde. Er berief daraufhin kein neues

Parlament mehr ein und regierte ohne dieses (Zeit des persönlichen Regiments; kein Absolutismus, da kein stehendes Heer).

1640 „Long Parliament“ in England – Beginn der Revolution

Die (mehrheitlich calvinistischen) Schotten wehrten sich 1637 gegen die Einführung eines neuen Gebetbuches und stellten ein Heer auf. Karl I. versuchte zunächst erfolglos, ohne Mitwirkung des Parlaments gegen die Schotten vorzugehen, sah sich aber 1640 nach der Niederlage im sog. Ersten Bischofskrieg gezwungen, das Parlament („Kurzes Parlament“) einzuberufen, das ihm neue Steuern indes nicht bewilligte. Im November 1640 wurde das „Lange Parlament“ einberufen, an das der König bereits gefesselt war, weil er dringend die nötigen Gelder brauchte. Das „Lange Parlament“ liquidierte zunächst das Persönliche Regiment Karls I. und ließ 1641 zwei seiner wichtigsten Gefolgsleute hinrichten. Zudem wurde das Parlament als Institution in das englische Verfassungsleben eingebunden und die Prerogative des Königs beschnitten (1641 – *Triennial Act*: mindestens alle drei Jahre tagt ein Parlament, notfalls ohne Einberufung durch den König).

1642 Ausbruch des (Ersten) Bürgerkrieges in England

Im Januar 1642 versuchte der König, mit 300 Bewaffneten aus dem Parlament heraus fünf Abgeordnete zu verhaften. Das Parlament entzog ihm daraufhin das Oberkommando über die Milizverbände, der König floh. Das Parlament versicherte sich der Unterstützung der Bevölkerung Londons, die die Entmachtung des Königs – möglicherweise hauptsächlich aus religiös-reformatorischen Gründen, aus Angst vor einer jesuitischen Verschwörung, aber auch wegen wirtschaftlicher Bedrückung – begrüßte. Gleichzeitig wechselten eine größere Anzahl Parlamentarier in das Lager des Königs, als die Aktionen der Massen sich auf die Provinz ausdehnten, drastischere Formen annahmen und bedrohlich für die Oberschicht zu werden schienen. Die „Oberschicht“ stand indes auf beiden Seiten des Bürgerkriegs. (vgl. zur Struktur der Oberschicht: H.-C. Schröder, Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986, S. 112 ff. und passim)

Auf diese Weise standen sich im Oktober 1642 nach einem Scharmützel die „Parteien“ der Königlichen und der Parlamentarischen gegenüber.

1646 Ende des (Ersten) Bürgerkrieges in England

1645 gründeten die Oppositionellen (Parlamentarischen) mit Unterstützung der Stadt London die sog. *New Model Army* unter Cromwell und Fairfax, die eine nationale Streitkraft darstellte und im selben Jahr gegen den König siegte, der sich in die Hände der Schotten begab.

1648 Westfälischer Friede

Mit dem Westfälischen Frieden von Münster/ Osnabrück (*Instrumentum Pacis Osnabrugense, Instrumentum Pacis Monasteriense*) wurde der status quo ante wiederhergestellt. Es blieb bei dem Grundsatz „*cuius regio, eius religio*“, die konfessionelle Spaltung bestand fort. Die Gleichstellung der Konfessionen wird festgehalten.

Die Territorialfürsten erhalten das Recht, Bündnisse zu schließen, sofern sich diese nicht gegen den Kaiser oder das Reich richten; Bündnisse des Kaisers bedurften des Konsenses der Stände. Die Klärung weiterer verfassungsrechtlicher Fragen hinsichtlich des Reiches wurde auf

einen binnen 6 Monaten abzuhaltenden Reichstag verschoben, der erst 1653 in Regensburg tagte und nicht eher enden durfte, als die offenen Fragen geklärt waren.

1649 **Revolution in England**

Nach dem Sieg der Parlamentspartei im (Ersten) Bürgerkrieg 1646 kommt es zu internen Streitigkeiten (Presbyterianer/ Independenten/ Levellers). Der linke Flügel in der Cromwellschen Armee fordert Grundrechte, Gleichheit der Wahlen, eine Verfassungsreform und eine geschriebene Verfassung. Entwürfe liegen vor in Gestalt der verschiedenen Fassungen des *Agreement of the People* (1647 und später). Die Armee diskutiert diese Frage intern in den so genannten *Putney Debates*.

Karl I. verbündet sich zudem mit den Schotten und zieht gegen England. Aus dem hieraus resultierenden Zweiten Bürgerkrieg (1648), geht Oliver Cromwell mit dem Parlamentsheer als Sieger hervor. Gegen den Willen der Parlamentsmehrheit (Pride's *Purge*, „Rumpfparlament“, tatsächlich ein Staatsstreich durch Ausschluss von Abgeordneten aus dem Parlament) und entsprechend der Forderung der Armee wird Karl I. wegen Hochverrats angeklagt und im Januar hingerichtet. Im Februar wird ein Gesetz zur Schaffung des Staatsrates als vorübergehendem Exekutivorgan erlassen, kurz darauf wird das Oberhaus aufgelöst. Im Mai folgt ein Gesetz zur Abschaffung des Königsamtes.

England wird zum Commonwealth (unter Vermeidung des Wortes Republik; nach Sir Thomas Smith, 1565).

1651 *Leviathan* von Thomas Hobbes erschienen

Der Staat ist notwendige Folge der Natur der Menschen und setzt als solcher Recht. Ohne den Staat ist der Mensch dem Menschen ein Wolf (*homo homini lupus* – Naturzustand), Krieg aller gegen alle. Daher: „Suche den Frieden und jage ihm nach“ (11. Kap.).

1653 – 1658 **Oliver Cromwell Lordprotektor von England**

Die Bezeichnung Lordprotektor bezog sich ursprünglich auf den Erzieher des Thronfolgers, beispielsweise des Sohns Heinrichs VIII, Edward.

Die staatliche Gewalt befindet sich nun in Cromwells Hand. Das Instrument of Government, die einzige geschriebene Verfassung Englands, wird erlassen. 1658 – 1659 Richard Cromwell Lordprotektor.

1654 **Jüngster Reichsabschied**

Ende des Regensburger Reichstages von 1653; noch zu klärende Punkte wurden wiederum verschoben. Die Territorialfürsten erhalten das Recht, auch ohne Kriegsgefahr stehende Heere zu unterhalten und dafür Steuern zu erheben.

1663 **Wiedereröffnung des Reichstages**

zwecks Verhandlung der noch offenen Fragen. Er wird zum „Immerwährenden Reichstag“ als mittelbare Folge des Westfälischen Friedens, da sich die aufgeworfenen Themen auch weiterhin nicht klären ließen.

1640 – 1688 Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst (vgl. oben Goldene Bulle)

Brandenburg-Preußen steigt unter den 355 am Ende des Dreißigjährigen Krieges vorhandenen souveränen Staaten zum beispielhaften absolutistischen Staat auf. Kurfürst Friedrich Wilhelm nutzt als erster Fürst das Recht, ein stehendes Heer zu unterhalten, woraufhin sich 1644 in Brandenburg-Preußen die im ganzen Reich virulente Auseinandersetzung zwischen ständischer und fürstlicher Gewalt an dieser Frage entzündet: die Stände wollten das Heer wegen der damit verbundenen dauernden finanziellen Belastung und dem Machtzuwachs auf fürstlicher Seite nicht hinnehmen.

1663 schließt Friedrich Wilhelm mit den preußischen Ständen die *Assekuration*, die die Privilegien der Stände juristisch festschreibt, deren Ausübung aber faktisch unter den Vorbehalt der kurfürstlichen Souveränität stellt („Ausschaltung der Stände“).

1661 – 1715 Ludwig XIV. König von Frankreich – Idealbild des Absolutismus

Nach dem Tod seines Ministers Mazarin 1661 (Nachfolger von Kardinal Richelieu, der unter Ludwig XIII. den Absolutismus durchsetzte) übernahm Ludwig XIV. selbst die Regierungsgeschäfte.

1662 Wiederherstellung der Monarchie in England

Nach dem Tod O. Cromwells 1660 kam es zur Restauration der Monarchie unter den Stuarts. Karl II. (Stuart) verfolgte bereits nach kurzer Zeit absolutistische und katholische Bestrebungen, woraufhin das Parlament 1672 die Testakte erließ, die Katholiken von allen Staatsämtern ausschloss. 1679 wurde die Habeas-Corpus-Akte erlassen, die zum Schutz der persönlichen Freiheit Verfahrensrechte garantierte.

1667 *De statu imperii* von Samuel Pufendorf (S. de Monzambano) erschienen

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ist einem Monster gleich, da es keiner der aristotelischen Staatsformen gleicht und eher als ein Bündnis weitgehend unabhängiger Staaten zu begreifen sei. Zudem in *De iure naturae et gentium* (1672): Die Menschen sind auch im Naturzustand frei und gleich; sie haben Würde (*dignatio*).

1685 Edikt von Potsdam

In Frankreich war 1685 das Edikt von Nantes (1598), das den Hugenotten (Protestanten) einen festen Rechtsstatus gewährte, aufgehoben worden. Die aus Frankreich kommenden Hugenotten werden in Brandenburg-Preußen aufgenommen; sie tragen zum wirtschaftlichen Aufschwung bei.

1688 Glorious Revolution in England

Der Nachfolger Karls II., Jakob II., war zum Katholizismus übergetreten und versuchte, die Testakte aufzuheben. Das Parlament berief die Tochter Jakobs II., Maria II. von Oranien und deren Mann, Wilhelm III. von Oranien auf den Thron, woraufhin Jakob II. nach Frankreich floh.

- 1689** ***Bill of Rights* in England verabschiedet**
 Zur Sicherung gegen den Missbrauch der Königsgewalt setzte das Parlament die *Bill of Rights* durch. England wird zur konstitutionellen Monarchie: die Gesetzgebungskompetenz und damit die Souveränität steht dem „King in Parliament“ zu.
- 1689** **Geheime Hofkammer** als Zentralbehörde aller hohenzollerschen Territorien von Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, dem Nachfolger des Großen Kurfürsten, gegründet zur Verwaltung der Kammer- und Domänenangelegenheiten.
- 1690** ***Two Treatises on Government* („Über die Regierung“)** von John Locke erschienen
 Die Menschen übertragen dem Staat nicht sämtliche Rechte, sondern nur die zur Aufhebung des Naturzustandes notwendigen. Grundlegung der vorstaatlichen Menschenrechte sowie der Volkssouveränität.
- 1692** Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Haus Hannover, wird (achter) Kurfürst ab 1713 auf dem englischen Thron
- 1701** Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, wird als **Friedrich I. König in Preußen**
 Er nimmt die Königswürde des außerhalb des Reichsgebiets liegenden Herzogtums Preußen an, der westliche Teil Preußens blieb als „königliches Preußen“ unter dem König von Polen.
- 1713** **Pragmatische Sanktion**
 Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Karl VI., legte nach dem Aussterben der spanischen Habsburger die unzertrennliche Einheit der habsburgischen Länder (spanische Niederlande, Mailand, zeitweise italienische Herrschaften) fest. „Der römische Kaiser war nicht nur Reichsoberhaupt, sondern auch Herr einer Gesamtmonarchie eigener Prägung.“ (Willoweit, § 23 III. 2., S. 165) Da absehbar war, dass eine männliche Nachfolge (*lex salica*) nicht zu erwarten war, wurde festgelegt, dass auch die Erbtochter Nachfolgerin in der Dynastie (Haus Österreich) werden konnte (beachte: im Reich weiterhin Kaiserwahl!). Die Stände, das Reich und die europäischen Großmächte stimmten dem zu. Diese Sicherung hatte großen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Reiches.
- 1723** **Generaldirektorium**
 Friedrich Wilhelm I., der Nachfolger Friedrichs III./I. schließt mit dem Generalkriegskommissariat und dem Generalfinanzdirektorium (reorganisierte Geheime Hofkammer) die beiden zentralen Verwaltungsbehörden zusammen – es entsteht eine zentralisierte staatliche Verwaltung.
- 1740** **Friedrich II., der Große** – aufgeklärter Absolutismus in Brandenburg-Preußen

1740 **Maria Theresia – aufgeklärter Absolutismus in Österreich**

Die Habsburger starben 1740 im Mannesstamm mit Karl VI. aus. Maria Theresia konnte trotz der Pragmatischen Sanktion ihrem Vater lediglich als Königin von Ungarn und Böhmen sowie als Herrin der österreichischen Erblände nachfolgen, da eine Frau nicht zur römischen Kaiserin gewählt werden konnte. Nach einem zweijährigen Interregnum wird der Wittelsbacher Kurfürst Karl Albrecht als Karl VII. römischer Kaiser. Nach dessen Tod 1745 wird der Ehemann Maria Theresias, Franz I., zum römischen Kaiser gewählt.

1740 – 1763 **Erster und Zweiter Schlesischer Krieg, Siebenjähriger Krieg**

„Deutscher Dualismus“: die Ausbildung zweier starker Machtzentren im Reich (Österreich/ Preußen). Friedrich II. in Preußen nutzt die Schwäche der Habsburger und des Reiches zu kriegerischen Auseinandersetzungen um die erbrechtlich umstrittene, reiche Provinz Schlesien. Weitere österreichisch-preußische Konfrontation im Siebenjährigen Krieg. In der Folge Schwächung und Verschiebung des verfassungsrechtlichen Gefüges des Reichs, der Kaiser tritt zunehmend als Oberhaupt der habsburgischen Universalmonarchie auf. 1764 wird der Sohn Maria Theresias, Joseph II., römischer Kaiser („Josephinismus“; einheitliches Strafgesetzbuch: 1768; Verstaatlichung des Schulwesens: 1773; Aufhebung der Leibeigenschaft: 1781; Beseitigung kirchlicher Privilegien seit 1781).

1748 *L'esprit des lois* von Charles de Montesquieu erschienen

Ausarbeitung des Prinzips der Gewaltenteilung

1754 – 1763 **Kolonialkrieg auf nordamerikanischem Territorium**

Krieg zwischen Frankreich und England in Nordamerika um die dortigen Kolonien (1607: erste dauerhafte englische Siedlung in Jamestown, Virginia; 1732: Gründung von Georgia, der letzten von 13 englischen Kolonien). England in Europa auf Seiten Preußens, Frankreich auf Seiten Österreichs. Sieg der britischen Seite in Amerika und der preußischen Seite in Europa, letzteres nach Ausscheren Russlands aus der antipreußischen Koalition.

1762 *Du contrat social* von Jean-Jacques Rousseau erschienen

Gesellschaftsvertrag rechtfertigt den Staat; *La volonté générale* – der Gemeinwillen – kommt in von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen zum Ausdruck und ist souverän.

1776 *Virginia Bill of Rights* (12.06.1776)

Es handelt sich um die erste umfassende und verfassungskräftige Positivierung von Grundrechten, daneben existierte zudem die Verfassung von Virginia, die die Staatsorganisation betraf. Die *Bill of Rights* wurde zeitlich vor der Unabhängigkeitserklärung, die ihr inhaltlich ähnelt, verabschiedet.

Nach dem Ende des Kolonialkrieges verlangte England von seinen amerikanischen Kolonien eine Beteiligung an den Kosten des Krieges und erließ u.a. den *Stamp Act* (1765), wonach Steuern auf den Vertrieb von Zeitungen zu zahlen waren. Auf dem daraufhin einberufenen Stempelsteuernkongress verlangten die amerikanischen Abgeordneten „*No taxation without representation*“. Im Verlauf der folgenden Auseinandersetzungen kam es zur *Boston Tea Party* sowie zur Einberufung des ersten Kontinentalkongresses 1774 in Philadelphia, zu dem jeder

Staat eigene Delegierte entsendete. 1775 trat der zweite Kontinentalkongress zusammen, der die Einrichtung einer Kontinentalarmee unter George Washington beschloss.

Am 04.07.1776 wurde die von Thomas Jefferson entworfene Unabhängigkeitserklärung verabschiedet. In ihr finden sich natur- und vernunftrechtliche Ansätze in Anlehnung an die staatstheoretischen Überlegungen von John Locke; sie postuliert Gleichheit, unveräußerliche Menschenrechte, Volkssouveränität sowie das Recht auf Widerstand gegen eine ungerechte Herrschaft.

Ebenfalls 1776 folgten Bills of Rights in Pennsylvania, Maryland und North Carolina.

Der 1775 begonnene Krieg um die Unabhängigkeit vom englischen Mutterland dauerte bis 1783.

1777 „Konföderationsartikel“ in Nordamerika

Der zweite Kontinentalkongress verabschiedete die so genannten Konföderationsartikel, wodurch ein aus 13 Gliedstaaten bestehender Staatenbund geschaffen wurde. Die zentrale Ebene – der Kongress – war nur schwach ausgebildet. Eine zentrale Exekutive war nicht vorgesehen, ebenso keine Bundesgerichtsbarkeit. Die Artikel traten 1781 in Kraft.

1783 Unabhängigkeit Nordamerikas

Der Unabhängigkeitskrieg endete durch den Frieden von Paris mit einem Sieg der Kolonisten. England/ Großbritannien erkannte die Unabhängigkeit erst 1814 an.

1787/ 1788 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika

Nach dem Ende des Unabhängigkeitskrieges wurde die Schwäche des Kongresses als zentraler Ebene des nordamerikanischen Staatenbundes offenbar, eine Revision der Konföderationsartikel wurde gefordert. Auf der Mount Vernon Convention wurde der „*plan of confederation*“ umgewandelt in einen „*federal plan*“. Zur Durchführung dieser Umwandlung trafen sich 1787 Vertreter der Staaten (55 *founding fathers*) zu einem Konvent, der später als Verfassungskonvent bezeichnet wurde, da nicht die Konföderationsartikel revidiert, sondern eine Verfassung entworfen wurde. Der Entwurf ist gekennzeichnet durch die Begründung der Staatsgewalt aus der Volkssouveränität, die bundesstaatliche Organisation und das *checks and balances* genannte System der Gewaltenteilung.

Nach Art. VIII des Entwurfes sollte die Verfassung durch Ratifikation in besonderen Konventen in neun von dreizehn Staaten verbindlich angenommen sein. Bei der Diskussion des Entwurfes kam es zur Bildung der Lager der *Federalists* bzw. *Anti-Federalists*. Letztere wollten an dem Staatenbund festhalten, da sie in einer Stärkung der zentralen Befugnisse eine Gefahr für die Republik sahen. Bemängelt wurde zudem das Fehlen eines Grundrechtskataloges. Die *Federalists* Hamilton, Madison und Jay verteidigten in 85 Zeitungsartikeln die Gegenposition (*Federalist Papers*, 1788). Bis zum Juli 1788 hatten elf der dreizehn Staaten dem Verfassungsentwurf zugestimmt, der daraufhin in Kraft trat.

1789 Französische Revolution

Zum ersten Mal seit 175 Jahren beruft der französische König (Ludwig XVI. – der Sonnenkönig) in Frankreich die Generalstände (Klerus, Adel, Dritter Stand) ein, die am 05.05.1789 zusammentreten und den Erlass einer geschriebenen Verfassung fordern. Hintergrund war die

Zerrüttung der Staatsfinanzen u.a. durch die Teilnahme am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg auf britischer Seite.

Nach heftigen Debatten wird beschlossen, nach Köpfen und nicht nach Ständen abzustimmen. Auf diese Weise wurden die Ansichten des dritten Standes mehrheitsfähig, da sie neben den eigenen Angehörigen auch Mitglieder des liberalen Adels und des niederen Klerus auf ihrer Seite hatten.

Die Generalstände erklären sich am 06.07. zur *Assemblée Nationale Constituante* (Verfassungsgebenden Nationalversammlung). Am 14.07. Sturm auf die Bastille als Symbol des Absolutismus; Unruhen und Aufstände auch in den Provinzen, hauptsächlich von Bauern gegen ihre Feudalherren. Am 04.08. beschließt die Nationalversammlung, die Feudalherrschaft samt den Vorrechten des Adels abzuschaffen.

Ein Ausschuss wird beauftragt, nach dem Vorbild der Amerikanischen Verfassung eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte auszuarbeiten.

1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (26.08.) in Frankreich

Nach kurzer Debatte über die vorgelegten Entwürfe wurde die Erklärung von der Nationalversammlung verabschiedet. Wesentliches Merkmal ist der universale Geltungsanspruch. Die Grundrechte wurden als Programmsätze, nicht als unmittelbar durchsetzbare Rechtsnormen verstanden. Nicht in der Erklärung enthalten sind u.a. die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit.

1789 Zwölf Amendments in die nordamerikanische Verfassung aufgenommen

Nachdem die Anti-Federalists bereits während der Diskussion des Verfassungsentwurfs moniert hatten, dass dieser keine Grundrechtsgarantien enthalte und auch einige der Staaten dringend die Schaffung eines Grundrechtskataloges gefordert hatten, beschloss der Kongress am 25.09.1789 zwölf Zusatzartikel zur Amerikanischen Verfassung, von denen zehn ratifiziert wurden. Darunter sind u.a. das Verbot der Errichtung einer Staatskirche sowie die Religionsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Versammlungsfreiheit (alle im First Amendment).

1789 Säkularisation in Frankreich (02.11.)

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung beschloss aus verschiedenen Gründen die Säkularisation, als deren Folge war das kirchliche Vermögen „der Nation zur Verfügung zu stellen.“

1791 Erste Europäische Verfassung im Königreich Polen

1791 Französische Verfassung

Die Arbeiten der Verfassungsgebenden Nationalversammlung dauerten von 1789 bis 1791. Im letztgenannten Jahr versuchte der König (Ludwig XVI.) zu fliehen, woraufhin er seines Amtes enthoben wurde. Die Verfassungsgebende Nationalversammlung übernahm selbst die vollziehende Gewalt. Am 03.09. wurde die Verfassung – unter Voranstellung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte – verabschiedet, der König erklärte sein Einverständnis und leistete den Eid auf die Verfassung. Die Verfassungsgebende Nationalversammlung beendete ihre Tätigkeit, Frankreich wurde eine konstitutionelle Monarchie.

1792

Beginn der wechselnden Koalitionskriege gegen Frankreich

Leopold II. von Österreich und Friedrich Wilhelm II. von Preußen hatten in Pillnitz (Sachsen) die französische Revolution verurteilt; Ludwig XVI. von Frankreich verlangte daraufhin einen Widerruf, der nicht erklärt wurde. Am 20.04.1792 setzten die in der Nationalversammlung mehrheitlich vertretenen Girondisten die Kriegserklärung an Österreich durch, um der drohenden ausländischen Intervention zuvorzukommen. Beginn der Revolutionskriege (Frankreich/ Österreich und Preußen, später das gesamte Heilige Römische Reich sowie Großbritannien, Holland, Spanien).

Bereits 1792 kam es zur ersten Verfassungskrise, als die Nationalversammlung anlässlich der Kriegshandlungen ein Veto des Königs übergang und das Scheitern der Verfassung von 1791 erklärte. Ein durch Neuwahlen gebildeter Konvent sollte eine neue Verfassung ausarbeiten.

1792

Ausrufung der Republik in Frankreich

Der zwecks Verfassungsberatung neugewählte Konvent beschließt am Tage seines Zusammentretens (21.09.1792) die Abschaffung der Monarchie. Am 24.09. (Jahr I) wird per Dekret die Republik ausgerufen („*La République française est une et indivisible*“).

Die Verfassung des Jahres I wurde durch Volksabstimmung angenommen, trat jedoch nicht in Kraft, da sie wegen des Krieges suspendiert wurde.

Stattdessen wurde die sog. Revolutionäre Regierung installiert, die exekutive Gewalt lag bei dem Wohlfahrts- und dem Sicherheitsausschuss – ersterer unter der Leitung von Robespierre -, die nur formell dem Konvent unterstellt blieben. Diktatorische Verhältnisse (*La Terreur*) bis zur Hinrichtung Robespierres am 27.07.1794.

Gegen die Bedrohung von außen wurde die *Levée en masse* (allgemeines Volksaufgebot) organisiert. Napoléon Bonaparte trat als Befehlshaber in den Koalitionskriegen hervor.

1793

Hinrichtung König Ludwigs XVI. in Frankreich

1794

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Das noch auf Initiative Friedrichs des Großen in Angriff genommene umfassende Gesetzeswerk wird verabschiedet. Die Fixierung des für richtig Erkannten entspricht den Ideen des Vernunftrechts. Das APLR war bereits 1791 verkündet, dann jedoch wieder zurückgezogen worden, da einige Vorschriften zu revolutionär anmuteten.

Enthalten sind sämtliche Rechtsgebiete, das APLR kann daher auch als Verfassungswerk bezeichnet werden, das die absolute Gewalt des Monarchen wenn schon nicht begrenzt, so doch „gesetzlich einfriedet“. Grundrechte sind in der Kodifikation nicht enthalten.

1795

Direktorium in Frankreich

Am 22.08. wird die dritte Verfassung verabschiedet. Die Verfassung des Jahres I sollte ursprünglich wieder in Kraft gesetzt werden, jedoch sprach sich letztlich eine Mehrheit des Konvents für Änderungen aus. Inhaltlich bleibt die Direktorialverfassung des Jahres III hinter ihren Vorgängerinnen zurück. Art. 1 der Menschenrechtserklärung wurde beispielsweise nicht aufgenommen; eingeführt wird die Wehrpflicht. Das (namensgebende) Direktorium bestand als oberstes Exekutivorgan aus fünf Männern, die durch die beiden gesetzgebenden Kammern (Rat der Fünfhundert und Rat der Alten) auf einmal fünf Jahre gewählt wurden.

Während der Geltung der Verfassung des Jahres III kam es zu mehreren Verfassungskrisen, die ihren Grund in dem ungeklärten Verhältnis von Exekutiv- und Legislativorganen hatten. Politische Auseinandersetzungen konnten durch die Verfassung nicht reguliert werden. Preußen scheidet aus der Koalition gegen Frankreich aus (Baseler Frieden vom 05.04.1795 – „Abfall vom Reich“).

1797 *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* von Immanuel Kant

1799 Staatsstreich Napoléons

Am 17.10.1797 beendete der Frieden von Campoformio den ersten Koalitionskrieg; Österreich kapitulierte. Napoléon Bonaparte hatte seine führende Stellung ausbauen können. 1798 begann unter der Führung von Russland (Zar Paul I.) der zweite Koalitionskrieg; gegen Frankreich kämpften u.a. Österreich, Großbritannien und die Türkei. Im Dezember 1799 schied Russland aus der Koalition aus; 1801 schloss Österreich den Frieden von Lunéville, womit der zweite Koalitionskrieg endete. Der Friedensvertrag hatte wegen der Anerkennung des Verlustes der linksrheinischen Gebiete und der hierfür an die „enteigneten“ Fürsten durch das Reich zu leistenden Ersatzgebiete (geistliche Fürstentümer und Reichsstädte) weitreichende Folgen für das verfassungsrechtliche Gefüge des Heiligen Römischen Reiches.

Mit Hilfe des Direktoriumsmitglieds Sieyès gelang Napoléon am 18. Brumaire 1799 (09.11.) der Staatsstreich. Ein Ausschuss – nicht der Konvent oder eine andere Nationalversammlung – arbeitete im Auftrag des Übergangsdirektoriums (drei Männer) eine neue Verfassung aus, die – ohne das Ergebnis einer Volksabstimmung abzuwarten – am 25.12.1799 in Kraft gesetzt wurde (Konsulatsverfassung des Jahres VIII). Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte wurde nicht mehr aufgenommen. Die Legislative bestand aus drei Körperschaften; die Exekutivgewalt wie auch das Initiativrecht für Gesetze lag bei drei Konsuln, von denen zwei indes nur beratende Funktion hatten. Eingeführt wurde der *Conseil d'Etat* (Staatsrat), der Gesetzesvorhaben begutachten und gewisse judikative Funktionen wahrnehmen sollte.

1802 wurde Napoléon durch Plebiszit zum Ersten Konsul auf Lebenszeit ernannt.

1803 Reichsdeputationshauptschluss

Der Friedensvertrag von Lunéville musste in Verfassungsrecht des Reiches transformiert werden. Ein Ausschuss des Reichstages (Reichsdeputation) wurde mit der Ausarbeitung des Entschädigungsgesetzes betraut, wobei Frankreich und Russland mitwirkten. Am 25.02.1803 wurde das Gesetz als Reichsdeputationshauptschluss verabschiedet.

Die territoriale Neugliederung des Reiches brachte die Säkularisation und die Mediatisierung mit sich, also die Verweltlichung als Übertragung (sämtlicher) geistlicher Fürstentümer auf weltliche Herren bzw. die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit von Städten. Die Kurfürstentümer Pfalz, Köln und Trier wurden aufgelöst. Freie Reichsstädte blieben Augsburg, Lübeck, Frankfurt (Main), Nürnberg, Bremen und Hamburg; § 27 Hauptschluss.

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Reichsdeputationshauptschlusses, da die säkularisierten und mediatisierten Reichsstände nicht zugestimmt hatten.

1803 Marbury v. Madison – Entscheidung des Supreme Court

Vorrang der Verfassung (*paramount law*) und richterliches Prüfungsrecht (*judicial review*) etabliert.

1804

Kaiserkrönung Napoléons

Bereits Ludwig XVI. von Frankreich hatte die Kaiserwürde – die bei den Habsburgern lag (Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation) – angestrebt. Die vom (Heiligen) Römischen Reich abgeleitete Kaiserwürde war an sich unteilbar, jedoch hatte sich schon Peter I. (der Große) von Russland (1672 – 1725) zum Kaiser ernannt. Auch Napoléon krönte sich selbst zum Kaiser. Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Franz II., führte daraufhin die Kaiserwürde auch für die Habsburgischen Erblande ein, war also zweifacher Kaiser.

Frankreich führte unterdessen weitere Kriege (Napoléonische Kriege), so den dritten Koalitionskrieg (Russland, England, Österreich – 1805; Bayern, Baden und Württemberg, die auf Seiten Napoléons standen, wurden durch den Frieden von Pressburg zu souveränen Königreichen), gegen Russland und Preußen (1806/ 07) sowie gegen Österreich (1809).

1806

Rheinbund in Deutschland

16 deutsche Fürstentümer (u.a. Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt) schließen sich unter Protektion von Napoléon zum Rheinbund zusammen und erklären am 01.08. ihren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich. Gleichzeitig verweigerte Napoléon die weitere Anerkennung der Existenz der deutschen Reichsverfassung und forderte Kaiser Franz II. ultimativ zur Abdankung auf. Am 06.08. kam Franz II. dem Ultimatum nach: er erklärte das kaiserliche Amt für erloschen, entband die Reichsstände von ihren Pflichten und löste die habsburgischen Erblande vom Reich. De facto kam es zur Selbstauflösung des Alten Reichs, die ebenfalls nicht den formellen Erfordernissen der Reichsverfassung entsprach. Preußen trat daraufhin in den Krieg gegen Frankreich ein.

1807

Beginn der Preußischen Reformen

Bereits am 14.10.1806 wurde Preußen bei Jena und Auerstedt geschlagen und musste im Tilsiter Frieden (09.07.1807) große Gebietsverluste hinnehmen.

Reichsfreiherr von und zum Stein (Staatsminister) und Hardenberg (Staatskanzler ab 1810) entwickeln Gedanken zur Reform des preußischen Staates und seiner Verwaltung. Erstes Ergebnis ist 1807 das Edikt zur Bauernbefreiung (wirtschaftsliberale Bestrebungen, insb. Abschaffung der Erbuntertänigkeit), das zu einer Ausdehnung des Großgrundbesitzes in Ostpreußen führt, da die Befreiung der Bauern nur eine persönliche war, d.h. Eigentum an Ackerland nicht begründet wurde. Dieses konnte vielmehr zum Gutsbesitz geschlagen werden („Bauernlegen“).

1808

Aufhebung des Kabinetts in Preußen

Die „Regierung aus dem Kabinett“ – d.h. unter Umgehung der zuständigen Minister durch den König – wurde durch eine Ressortstruktur abgelöst. Es wurden fünf Ämter eingeführt (Inneres, Äußeres, Krieg, Finanzen und Justiz), die jeweiligen Minister waren dem König verantwortlich und mussten dessen Akte gegenzeichnen.

- 1808 Städteordnung in Preußen**
 Der Erlass einer Städteordnung führt den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung ein. Die Stadtverwaltung wird von einer gewählten Stadtverordnetenversammlung und einem Magistrat geleistet; diese konnten Statuten (Satzungen) erlassen, die (zurückhaltender) staatlicher Aufsicht unterlagen.
- 1810 Gewerbesteuer-Edikt in Preußen**
 Die Stein-Hardenbergischen Reformen wurden fortgesetzt mit Einführung der Gewerbefreiheit. Voraussetzung für die Aufnahme eines Gewerbes waren lediglich ein Gewerbeschein sowie die Zahlung von Gewerbesteuer.
 Die Regierung wird um einen Staatskanzler, der über den Fachministern steht, ergänzt (Kanzlerprinzip). Das Amt wird 1822 wieder abgeschafft.
 Im sog. Finanzedikt von 1810 wird der Erlass einer Verfassung für Preußen angekündigt.
- 1812 „Judenemanzipation“ in Preußen**
 Die bürgerliche Gleichstellung der Juden wird gesetzlich festgeschrieben; dies hat eine Verstärkung der Assimilationsbewegung wie auch eine Verschärfung des Antisemitismus zur Folge. Es stellt sich für die nächsten Jahrzehnte die „Jüdische Frage“.
- 1812 Feldzug Napoléons gegen Russland („Große Armee“)**
 Die Frage der Kontinentalsperre gegen England führte zum Bruch Frankreichs mit Russland und zu einem neuen Krieg. Napoléon kam mit einer Übermacht (unter Beteiligung Preußens und Österreichs) bis nach Moskau, musste sich aber von dort wieder zurückziehen (Brand von Moskau). Die Große Armee wurde durch den Wintereinbruch und den Widerstand der russischen Bevölkerung nahezu völlig aufgegeben. Preußen schloss einen Sonderfrieden mit Russland.
- 1813 Befreiungskriege gegen Frankreich**
 Nach dem Sonderfrieden zwischen Preußen und Russland schlossen diese beiden Mächte ein Bündnis und zogen gegen Frankreich. Österreich, Schweden und England schlossen sich diesem später an. Sachsen stellte sich letztlich auf die Seite von Frankreich und wurde mit diesem in der Völkerschlacht bei Leipzig (16. – 19.10.) geschlagen.
 Am 06.04.1814 musste Napoléon abdanken und wurde nach Elba verbannt. Ludwig XVIII. wird König von Frankreich.
- 1814 *Charte constitutionnelle* in Frankreich**
 Ludwig XVIII. erlässt eine neue Verfassung, die an die monarchischen Prinzipien des *ancien régime* anknüpft. Gleichzeitig werden aber auch die Menschenrechte der Französischen Revolution – Gleichheit vor dem Gesetz, individuelle Freiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit etc. – gewährleistet. Zudem praktizierte Ludwig XVIII. liberale Regelungen, die nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen waren.

1814

Wiener Kongress

Unter dem Vorsitz des österreichischen Außenministers und Staatskanzlers Metternich wurde die (restaurative) Neuordnung – unter dem Hauptgesichtspunkt der „Legitimität“ der Herrschaft – Mitteleuropas nach dem Sieg über Napoléon unternommen. Metternich sah eine Friedensordnung gewährleistet durch ein Gleichgewicht zwischen Österreich, Russland, England, Preußen und Frankreich.

Napoléon kehrte im März 1815 abermals mit einer zunächst sehr kleinen Armee nach Frankreich zurück („100 Tage“), wurde jedoch in der Schlacht von Waterloo (18.06.1815) von der Allianz (England, Holland, Deutsche Fürsten sowie Preußen) geschlagen. Verbannung nach St. Helena.

1815

Gründung des Deutschen Bundes

Mit der Deutschen Bundesakte – als Teil der Wiener Kongressakte – vom 08.06.1815 wurde der Deutsche Bund gegründet. Ihm gehörten Österreich, Preußen – jeweils soweit ehemals zum Reich gehörig –, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen und weitere an, insb. auch Dänemark für Holstein sowie die Niederlande wegen des Großherzogtums Luxemburg. Es handelte sich um einen Staatenbund, die Kompetenzen verblieben im Wesentlichen bei den Mitgliedsstaaten. Auf Bundesebene existierten gewisse Gesetzgebungskompetenzen, jedoch keine Judikative und kaum Exekutive. Der Deutsche Bund war ebenso wie seine Mitgliedsstaaten Völkerrechtssubjekt. Art. 13 der Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden.“

1818

Erste deutsche Verfassungsbewegung (Frühkonstitutionalismus)

Die Bestrebungen des an Freiheit und Selbstorganisation interessierten Bürgertums hatten nicht zuletzt durch die Französische Revolution Auftrieb bekommen. Beim Wartburgfest 1817 hatten die Burschenschaften als Vorreiter der Ideen der nationalen Einheit und Freiheit das 300. Jubiläum der Reformation und den Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig gefeiert.

Bereits 1814 hatte Nassau die liberale Umgestaltung des Staates durch eine Verfassung unternommen, gefolgt von weiteren Kleinstaaten. Bayern (26.05.1818) und Baden (22.08.1818) schlossen sich an.

In der Folge ergingen auch in Württemberg (25.09.1819), Hannover, Braunschweig und Hessen-Darmstadt Verfassungen. Beendet wurde die Erste deutsche Verfassungsbewegung durch die Verfassungen von Sachsen-Coburg (1821) und Sachsen-Meiningen (1824).

Die frühkonstitutionellen Verfassungen sind sog. oktroyierte Verfassungen, da sie von den Landesherren aus eigener Machtfülle gewissermaßen zugestanden wurden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die besondere Lage in Württemberg, wo der König bereits 1815 einen Verfassungsentwurf vorgelegt hatte, der von den Ständen jedoch nicht angenommen wurde. Erst 1819 wurde die Verfassung als Verfassungsvertrag zwischen Fürst und Ständen verabschiedet.

1819

Karlsbader Beschlüsse

Die Bundesstaaten des deutschen Bundes verpflichten sich im August 1819, die Universitäten sowie die Presse hinsichtlich „demagogischer Umtriebe“ zu beaufsichtigen. Preußen und Österreich als führende Mächte im Bund initiierten diese Beschlüsse, um demokratischen Bestrebungen nach Herstellung der nationalen Einheit sowie den Verfassungsbewegungen in

den Ländern (siehe oben) entgegenzuwirken. Das Attentat auf Kotzebue durch den radikalen Burschenschaftler Sand im März 1819 bot den unmittelbaren Anlass für die nun einsetzende „Demagogenverfolgung“. Die Karlsbader Beschlüsse wurden am 20.09.1819 durch den in Frankfurt ansässigen Bundestag im Deutschen Bund in Kraft gesetzt.

1820 **Wiener Schlussakte**

In Ergänzung der Bundesakte (Deutscher Bund, 1815) beschließen sämtliche Bundesstaaten am 15.05. die Wiener Schlussakte, die auch den Wiener Kongress beendete. Sie steht bereits unter dem Eindruck der Auseinandersetzungen zwischen den Regierungen und dem aufstrebenden Bürgertum, das politische Rechte fordert und setzt den von Metternich forcierten restaurativen Kurs fort, vgl. beispielsweise Art. LVII Schlussakte, wonach der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann. Hier spiegelte sich die von Friedrich von Gentz ausgearbeitete Idee der restaurativen Politik wider, indem der Gegensatz zwischen der „landständischen“ und der „Repräsentativ-Verfassung“ zugunsten ersterer – verstanden im Sinne des monarchischen Prinzips – entschieden wurde. Durch die Verbindlichkeit des Art. LVII für alle Gliedstaaten wurde dem Bund die Möglichkeit der Verfassungskontrolle und -intervention eröffnet.

1821 *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von G.F.W. Hegel erschienen
Recht ist „überhaupt die Freiheit als Idee“; der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“

1830 **Juli-Revolution in Frankreich**

Der Nachfolger Ludwigs XVIII., Karl X., versuchte einen Konflikt mit dem Parlament durch Neuwahlen zu lösen, bei denen aber die Opposition eine Mehrheit von 140 zu 50 Sitzen errang. Der König wollte seine Autorität durch fünf Erlasse stärken, die u.a. die Aufhebung der Pressefreiheit, die Auflösung der gerade gewählten Deputiertenkammer und eine Änderung des Wahlrechts vorsahen. Diese Erlasse widersprachen dem „Geist der *Charte Constitutionnelle*“ von 1814 – in Paris brach der Aufstand aus, am 28.07. war Paris in der Hand der Revolutionäre. Karl X. dankte ab, Louis-Philippe von Orléans wurde „König der Franzosen“ und versprach, die *Charte* von 1814 getreulich zu beachten.

1830/ 31 **Zweite deutsche Verfassungsbewegung**

Im Gefolge der Juli-Revolution in Frankreich kam es auch in deutschen Staaten zu Erhebungen und einer Erneuerung der Forderungen nach einer modernen Verfassung. Kurhessen und Sachsen verabschiedeten 1831 ihre Verfassungen, Hannover folgte – nach dem sog. Hannoverschen Verfassungskonflikt – 1833 mit einem Staatsgrundgesetz.

Die Verfassungen dieser zweiten konstitutionellen Phase unterscheiden sich von den frühkonstitutionellen vor allem durch die Art ihres Erlasses: sie sind nicht mehr oktroyiert, sondern als Verträge zwischen dem Landesherrn und den Ständen ausgestaltet. Als einzige deutsche Staaten haben Preußen und Österreich keine Verfassungen.

1832 **Hambacher Fest**

Mehr als 20 000 Teilnehmer folgten dem Aufruf der radikalen Publizisten Siebenpfeiffer und Wirth zu einer „National-Versammlung“ auf dem Hambacher Schloss. Die Zusammenkunft am 27.05. bleibt ohne politische Konsequenzen, dokumentiert aber den politischen Anspruch der

trotz der Karlsbader Beschlüsse erstarkenden Opposition („Deutscher Vormärz“). Als Reaktion verschärfen zwei Beschlüsse des Deutschen Bundes („Sechs Artikel“, „Zehn Artikel“) die Einschränkungen der politischen Rechte, politische Vereine sind ebenso wie öffentliche Reden politischen Inhalts verboten.

1833 Gründung des Deutschen Zoll-Vereins

Preußen war 1818 durch das Zollgesetz ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geworden. Die Bedürfnisse nach größeren Wirtschaftsräumen wurden durch die industrielle Revolution enorm verstärkt, so dass sich 1828 Hessen-Darmstadt dem preußischen Zollsystem anschloss (Preußisch-Hessischer Zollverein). Auch Bayern und Württemberg hatten sich in diesem Sinne zusammengeschlossen. 1831 trat Kurhessen dem Preußisch-Hessischen Zollverein bei. 1833 schlossen sich schließlich der Preußisch-Hessische und der Bayrisch-Württembergische Zollverein zum Deutschen Zollverein zusammen, dem im selben Jahr Sachsen und die neun thüringischen Staaten beitraten. Mit Wirkung von 01.01.1834 bildete der größte Teil Deutschlands ein einheitliches Zollgebiet.

1835 *De la Démocratie en Amérique* von Alexis de Tocqueville erschienen

(soziale und rechtliche) Gleichheit als treibendes Merkmal der Reformbestrebungen; Dezentralisierung und richterliches Prüfungsrecht als Barrieren gegen Anarchie („Es gibt in den Vereinigten Staaten kein politisches Problem, das nicht früher oder später zu einem rechtlichen Problem wird.“)

1837 Göttinger Sieben

König Ernst August von Hannover vertrat bei seinem Amtsantritt den Landtag, um so dem im Staatsgrundgesetz vorgesehenen Gelöbnis auf die Verfassung zu entgehen. Am 05.07.1837 stellte Ernst August sodann durch königliches Patent fest, dass er sich nicht an die Verfassung von 1833 gebunden fühle; am 30.10. löste er den Landtag auf um zwei Tage später die Verfassung von 1819 als gültige zu bezeichnen.

Die der Universität Göttingen angehörigen Professoren Albrecht, Dahlmann, Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, Ewald und Weber richteten daraufhin an das Universitätskuratorium eine Protestation, in der sie erklärten, durch ihre Amtseide auf das Staatsgrundgesetz von 1833 verpflichtet zu sein, das gültig zustande gekommen sei. Implizit bezeichneten sie das Vorgehen des Königs damit als Verfassungsbruch; ihr Widerstand diene dem Schutz der Verfassung von 1833, auf den sie eidlich verpflichtet waren.

Ernst August ließ die Göttinger Sieben am 11.12.1837 entlassen; Dahlmann, Jacob Grimm und Gervinus wurden zudem des Landes verwiesen. Klagen der Professoren auf Fortzahlung ihres Gehalts – und damit auf inzidente Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Entlassung – wurden auf Anweisung Ernst Augusts *a limine* abgewiesen.

1848 *Das Kommunistische Manifest* von Karl Marx und Friedrich Engels erschienen

1848 Bürgerliche Revolution in Deutschland (Märzrevolution)

Im Februar 1848 brach erneut in Paris eine Revolution aus, ausgelöst durch wirtschaftliche Probleme, die Weigerung des Königs und des Premierministers, den Wahlzensus zu ändern,

und entzündet am Verbot einer oppositionellen Aktion. Der König Louis-Philippe dankte ab, die Monarchie wurde abgeschafft, eine neue Verfassung sollte ausgearbeitet werden.

In Deutschland forderten die oppositionellen Gruppen eine Umgestaltung des Deutschen Bundes und die Schaffung einer nationalen Volksvertretung. Im Wien und Berlin kam es Mitte März zu Gefechten zwischen dem Militär und bürgerlichen Verbänden. König Friedrich Wilhelm IV. lenkte daraufhin ein und versprach eine Verfassung für Preußen und das Eintreten für nationalstaatliche Einigung.

In Frankfurt arbeiteten unterdessen der Bundestag, ein von ihm einberufener verfassungsvorbereitender Ausschuss (Siebzehner-Ausschuss) sowie das sog. Vorparlament, das aus den gegenwärtigen und früheren Ständemitgliedern (Parlamentariern) der Staaten neben dem Bundestag gebildet worden war, an der Neuordnung. Am 01.05. fanden die Wahlen zur Nationalversammlung statt. Das Vorparlament fasste seine verfassungsrechtlichen Forderungen in einem Beschluss zusammen, der im Wesentlichen die heute verbürgten Grundrechte umfasste.

Am 18.05. trat sodann die neugewählte Nationalversammlung unter dem Vorsitz von Heinrich von Gagern in der Frankfurter Paulskirche zusammen und begann mit den Beratungen zur Verfassung. Im Gefolge der Beratungen bildeten sich „Fraktionen“ im Parlament heraus. Die Nationalversammlung verstand sich als verfassungsgebende Gewalt für Deutschland (beachte: bisher nur Deutscher Bund, insb. kein heiliges Römisches Reich Deutscher Nation) auf der Grundlage der Volkssouveränität und erließ im Juni das „Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland“, das den Deutschen Bund in einen Bundesstaat umwandeln und einen Reichsverweser als provisorisches Staatsoberhaupt etablieren sollte. Erzherzog Johann von Österreich wurde zum Reichsverweser gewählt, der Bundestag übertrug ihm im Juli sämtliche Befugnisse.

1848

sog. Zweite Revolution in Deutschland

Durch den im preußisch-dänischen Krieg geschlossenen Waffenstillstand von Malmö kam es im September 1848 zu einer Parlaments- und Regierungskrise. Nach anfänglichem Widerstand und dem Rücktritt der Regierung stimmte das Frankfurter Parlament dem Vertragsschluss zu, was von der radikalen Linken und Teilen der Bevölkerung als Kapitulation vor den Interessen Frankreichs, Russlands und Englands gewertet wurde. Die schleswig-holsteinischen Gebiete fielen an Dänemark, dem Parlament wurde „Verrat an der deutschen Sache“ vorgeworfen. Die (überstimmte) radikale Linke rief zu bewaffneten Demonstrationen auf; das Parlament reagierte mit einem Hilferuf an das preußische und österreichische Militär.

Am 21.09.1848 rief der Abgeordnete Struve vom Lörracher Rathaus die deutsche Republik aus, wurde jedoch mit seinen Anhängern von badischen Truppen geschlagen.

Im Ergebnis der Ereignisse waren die die Märzrevolution tragenden Gruppen gespalten; die im Parlament verbliebenen Liberalen und gemäßigten Demokraten strebten eine konstitutionelle Monarchie an. In Preußen und Österreich begann die „Gegenrevolution“, d.h. die gewaltsame Niederschlagung der verbliebenen Aufständischen verbunden mit einem Zurückdrängen der Errungenschaften der Märzrevolution.

1848

„Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ (28.12.1848)

Während der andauernden Auseinandersetzungen waren die Beratungen der Paulskirchenversammlung zur Verfassungsgebung fortgeschritten. Im Dezember 1848 wurde

der Grundrechtsteil der Verfassung vorab durch das Parlament verabschiedet und am 28.12.1848 in Kraft gesetzt.

Gewährleistet wurden ein Grundrechtsstandard, der in den Rechteerklärungen der Amerikanischen und Französischen Revolution sein Vorbild hatte.

1849 **Paulskirchenverfassung**

Die Beratungen zum organisationsrechtlichen Teil der Verfassung waren zurückgeblieben und inhaltlich erschwert durch die Problematik der Einbeziehung Österreichs in einen deutschen Nationalstaat (kleindeutsche Lösung: ohne Österreich, großdeutsche Lösung: Einbeziehung der deutschen Teile Österreichs, Siebzigmillionenreich: Einbeziehung des gesamten österreichischen Gebiets). Wegen des Widerstandes Österreichs (Kabinettschwarzenberg) gegen eine Spaltung seines Gebietes entschied sich das Frankfurter Parlament im März 1849 für die kleindeutsche Lösung; zwar gehörten nach dem Wortlaut der Verfassung alle zum Deutschen Bund gehörigen Gebiete – und damit auch ein Teil Österreichs – zum Reichsgebiet, jedoch sollte Österreich einstweilen nicht am Reichstag teilnehmen und schied damit de facto aus dem Reich (§§ 1, 87 II Paulskirchenverfassung).

Im Übrigen sollte das Reich bundesstaatlich organisiert sein, der preußische König sollte als Erb-Kaiser Reichsoberhaupt werden. Exekutiv- und Legislativgewalt waren zwischen Kaiser und Reichstag – unter Übergewicht der Kaisers – aufgeteilt. §§ 125, 126 sahen die Schaffung eines Reichsgerichts nach dem Vorbild des amerikanischen *Supreme Court* vor. § 182 bestimmte: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf“ – auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten waren danach von unabhängigen Richtern zu entscheiden.

Die Nationalversammlung in Frankfurt nahm die Verfassung – mit integriertem Grundrechtsteil – am 27.03.1849 an und wählte am 28.03. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum deutschen Kaiser. Dieser lehnte die Kaiserkrone ab und verwarf die Reichsverfassung. Das Frankfurter Parlament löste sich auf.

Am 01.09.1849 nahm schließlich der Bundestag als Organ des Deutschen Bundes seine Tätigkeit wieder auf.

1848/ 50 **oktroiierte und revidierte preußische Verfassung**

Kaiser Ferdinand von Österreich hatte im April 1848 eine Verfassung für ganz Österreich einseitig in Kraft gesetzt (oktroiiert).

Lediglich das Königreich Preußen hatte als letzter deutscher Staat noch keine Verfassung, obschon Friedrich Wilhelm IV. im März 1848 unter dem Druck der revolutionären Ereignisse eine solche in Aussicht gestellt hatte.

Am 05.12.1849 erließ auch König Friedrich Wilhelm IV. eine Verfassung, die jedoch gem. Art. 112 „sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Weg der Gesetzgebung unterworfen werden“ sollte. Diese Revision war Ende Januar 1850 abgeschlossen, die revidierte Verfassung trat am 02.02.1850 in Kraft, der König leistete auf sie den Eid.

Neben einigen fortschrittlichen Ansätzen im Hinblick auf Gewaltenteilung und Grundrechte erhielt die revidierte Verfassung die Machtfülle des Königs. Insbesondere waren Militärangelegenheiten der Prerogative des Königs vorbehalten. Zudem war in Art. 71 das Drei-Klassen-Wahlrecht vorgesehen, das zu groben Ungleichgewichten bei den Stimmwerten führte.

1849/ 50 **Dreikönigsbündnis – Erfurter Union**

Unter Leitung Preußens und gegen den Widerstand Österreichs wurden nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung Versuche unternommen, die deutsche Einigung auf der Grundlage fürstlicher Souveränität zu erreichen.

Die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover schlossen sich im Mai 1849 zusammen und entwarfen eine Unionsverfassung. Weitere 27 Staaten traten dem Bündnis in der Folgezeit bei und gaben ihre Vertretung in der Bundesversammlung auf.

Ein im Januar 1850 gewähltes Unionsparlament trat in Erfurt zusammen und verabschiedete die sog. Erfurter Unionsverfassung, die sich inhaltlich an die Paulskirchenverfassung anlehnte, im Gegensatz zu dieser aber das monarchische Prinzip betonte. Die Verfassung trat nie in Kraft, da ihr die zusammengeschlossenen Regierungen nicht zustimmten, um Österreich nicht zu düpiieren.

1850 **Kurhessischer Verfassungskonflikt – Olmützer Punktation**

Da sich die kurhessische Ständeversammlung weigerte, einen Staatshaushalt zu bewilligen, löste sie der Kurfürst auf und erließ im September 1850 eine Steuer-Notverordnung. Das Oberappellationsgericht Kassel erklärte diese Verordnung für verfassungswidrig und nahm damit – erstmals in Deutschland – für sich ein richterliches Prüfungsrecht in Anspruch. Gegen den Verfassungsbruch des Kurfürsten erhob sich breiter Widerstand, der den Kurfürsten beim Deutschen Bund um Unterstützung nachsuchen ließ. Die von Österreich dominierte Rumpf-Bundesversammlung (ohne die Mitglieder der Erfurter Union) drohte daraufhin mit einer Intervention gem. Art. XXV f. Wiener Schlussakte. Der hessische Kurfürst erließ – um der Lage im Lande Herr zu werden – eine weitere Notverordnung, in der er unter anderem den Gerichten die Kompetenz zur Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner Verordnungen absprach. Auch diese Notverordnung wurde vom Oberappellationsgericht aufgehoben.

Am 16.10.1850 ordnete die Bundesversammlung schließlich die Intervention in Kurhessen an und beschloss weiters den Einmarsch der Bundestruppen, woraufhin auch Preußen in Kurhessen einrückte. Die Konfrontation der beiden deutschen Hegemonialmächte konnte durch die Olmützer Punktation vom 29.11.1850 verhindert werden: Preußen verzichtete auf seine Pläne innerhalb der Erfurter Union, diese löste sich auf und ihre Mitgliedstaaten nahmen seit Mai 1851 wieder an der Bundesversammlung teil.

1851 **Aufhebung des Grundrechtsgesetzes durch den Bundestag**

Die wieder tätige Bundesversammlung beschloss im August 1851, dass der von der Paulskirchenversammlung verabschiedete und in Kraft gesetzte Grundrechtskatalog aufzuheben sei. Ferner wurde die Pressefreiheit stark eingeschränkt. Die Bundesversammlung unterstützte auf diese Weise die reaktionären Bestrebungen in den deutschen Staaten, die auf eine Wiederherstellung des vorrevolutionären Zustandes gerichtet waren.

1852 **Zweites Kaiserreich in Frankreich**

Nach der Abschaffung der Monarchie in Frankreich 1848 hatte sich eine provisorische Regierung konstituiert. Ferner wurde eine *Assemblée constituante* – zum ersten Mal durch allgemeines Wahlrecht aller Männer über 21 Jahren – gewählt, die eine neue Verfassung ausarbeitete, die am 21.11.1848 in Kraft trat. Diese sah unter anderem vor, dass das Staatsoberhaupt der Republik – der Präsident – direkt auf vier Jahre gewählt werde. Louis-

Napoléon Bonaparte – der Neffe Napoléon Bonapartes – wurde am 10.12.1848 mit großer Mehrheit zum Präsidenten gewählt. In der Folge versuchte Louis-Napoléon, seinem Onkel nachzueifern: im Sommer 1851 nutzte er die Ferienzeit, um staatliche Schlüsselpositionen mit seinen Anhängern zu besetzen; am 02.12.1851 unternahm er den Staatsstreich, verhaftete führende Oppositionelle und kündigte in zwei Appellen die Rückkehr zum „System des Ersten Konsuls“ an. Am 21. und 22.12.1851 legitimierte sodann die Bevölkerung in einem Plebiszit die Vorgehensweise Louis-Napoléons, indem sie ihm mit 7,5 Millionen gegen reichlich 600 000 Stimmen „die nötigen Befugnisse“ übertrug. Neben der Popularität des Namens waren wohl auch die Unbeliebtheit der *Assemblée*, die Unterstützung durch die Armee sowie die Uneinigkeit der monarchistischen Rechten ausschlaggebend für den überwältigenden Erfolg.

Am 14.01.1852 trat sodann die eilig ausgearbeitete neue Verfassung in Kraft, die im Wesentlichen der *Charte* von 1814 nachgebildet war und eine starke Exekutivgewalt auf Kosten des parlamentarischen Systems etablierte. Am 07.11.1852 wurde schließlich durch geringfügige Änderungen die Kaiserwürde wieder eingeführt und Louis-Napoléon übertragen (Napoléon III.).

1859 Einigung Italiens

Napoléon III. vertreibt im Bündnis mit Sardinien die Österreicher aus Oberitalien, das übrige Italien schließt sich daraufhin ebenfalls Sardinien an. Es entsteht das Königreich Italien.

1862 Höhepunkt des Preußischen Verfassungskonflikts

Anlässlich der Frage einer Heeresreform – Vergrößerung des Heeres sowie Beibehaltung der Dienstzeit – kam es in Preußen zum Konflikt zwischen Abgeordnetenhaus und (monarchischer) Regierung. Die zur Umbildung benötigten Mittel wurden von Abgeordnetenhaus zunächst nicht, im Mai 1860 nur provisorisch für ein Jahr bewilligt. Nachdem auch das neugewählte Abgeordnetenhaus keine andere Position einnahm, löste König Wilhelm I. das Parlament im März 1862 auf, dessen liberale Kräfte gingen jedoch gestärkt aus den Neuwahlen hervor. Otto von Bismarck, der als preußischer Gesandter bereits in der Bundesversammlung tätig gewesen war, erklärte sich bereit, notfalls auch ohne Budget zu regieren und ließ – nachdem das Abgeordnetenhaus sich weiter weigerte, die Mittel zu bewilligen – dieses schließen (sog. budgetloses Regiment). Der Konflikt wurde zunächst nicht beigelegt. Bismarck, der im September zum Ministerpräsidenten und im Oktober zum Außenminister ernannt worden war, stützte seine Position auf die sog. Lückentheorie: sollte die nach Art. 62 der preußischen Verfassung notwendige Einigung auf ein Haushaltsgesetz nicht zustande kommen, liege – mangels Regelung in der Verfassung (Lücke) – die Entscheidungsgewalt beim König, da dieser Inhaber sämtlicher Staatsgewalt sei (monarchisches Prinzip). Seine Gegner beriefen sich auf die „Appelltheorie“: der König habe lediglich das verfassungsmäßige Recht, das Abgeordnetenhaus aufzulösen und an das Volk zu appellieren, ein anderes zu wählen.

1864 Preußen und Österreich im Krieg gegen Dänemark

Österreich und Preußen ziehen namens des Deutschen Bundes gegen Dänemark, um zu verhindern, das Schleswig den Deutschen Bund verlässt. Durch den Frieden von Paris tritt Dänemark Schleswig und Holstein an Österreich und Preußen gemeinsam ab.

1866 Preußisch-Österreichischer Krieg (Deutscher Krieg)

Preußen war eigenmächtig in Holstein eingerückt, woraufhin die sog. Bundesexekution – d.h. die Aufrechterhaltung der Ordnung des Deutschen Bundes durch militärische Mittel – beschlossen wurde. Preußen trat daraufhin am 14.06.1866 vom Bundesvertrag zurück.

Auf Seiten der Preußen kämpften die meisten norddeutschen Kleinstaaten sowie Italien, auf österreichischer Seite die meisten Mittelstaaten. Am 03.07.1866 siegte Preußen durch die Schlacht bei Königgrätz.

Im darauffolgenden Friedensschluss von Prag (23.08.1866) erhielt Preußen Hannover, Kurhessen, Hessen-Naassau und Frankfurt/ Main, was eine Verbindung zwischen östlichen und westlichen preußischen Provinzen herstellte. Der Deutsche Bund wurde aufgelöst; Österreich musste seine Zustimmung „zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates“ geben (Art. IV des Friedens).

Aufgrund der Erfolge Preußens zeigte sich im Übrigen das preußische Abgeordnetenhaus einverstanden, den preußischen Verfassungskonflikt durch den Erlass eines Indemnitätsgesetzes zu beenden, das die Regierung Bismarcks nachträglich legitimierte.

1867 Norddeutscher Bund

Im Anschluss an den Frieden von Prag schloss Preußen mit 21 norddeutschen Kleinstaaten die sog. „Augustverträge“, durch welche sich die Staaten zu einem Bundesstaat zusammenschlossen. Eine Einbeziehung der süddeutschen Staaten war zunächst nicht möglich, da Bismarck Napoléon III., um dessen Eingreifen in den preußisch-österreichischen Krieg zu verhindern, hatte zusagen müssen, die Länder südlich der Mainlinie als souveräne Staaten bestehen zu lassen.

Ein Verfassungsentwurf wurde von Preußen ausgearbeitet und im Januar 1867 einem – nach dem Reichswahlgesetz von 1849 gewählten – verfassungsberatenden norddeutschen Reichstag vorgelegt, der Änderungen vornahm. Am 17.04.1867 wurde die Verfassung, die nahezu ausschließlich staatsorganisationsrechtliche Vorschriften enthielt, beschlossen; nach Umsetzung in das Recht der Gliedstaaten trat sie am 01.07.1867 in Kraft.

Für die nicht aufgenommenen Südstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, mit denen Preußen Bündnisse abgeschlossen hatte, war die Möglichkeit eines Beitritts offengehalten worden.

Im Juli 1867 wird Bismarck Kanzler des Norddeutschen Bundes.

1870 Deutsch-Französischer Krieg

Die angespannten französisch-preußischen Beziehungen (Emser Depesche) führten im Juli 1870 zur Kriegserklärung Frankreichs gegenüber Preußen. Die Südstaaten leisten aufgrund der Verträge vom August 1866 Preußen Beistand. Am 02.09.1870 siegten die deutschen Verbände bei Sedan, Paris wurde erobert, Napoléon II. gefangengenommen.

1871 Gründung des Deutschen Kaiserreiches (Zweites Reich)

Im November 1870 vereinbart der Norddeutsche Bund mit Südstaaten die Gründung eines Deutschen Bundes. Im Dezember ändert der Reichstag des Norddeutschen Bundes im Einverständnis mit den Regierungen der Südstaaten die Bezeichnung in Deutsches Reich; der König von Preußen soll das Amt des Kaisers übernehmen. 18.01.1871 – Kaiserkrönung in Versailles.

Am 16.04.1871 verabschiedete der Reichstag sodann die Verfassung des Deutschen Reiches, die monarchische mit modernen Formen kombinierte. Die Staatsgewalt war zwischen Kaiser (mit Reichskanzler), einem aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervorgegangenen Reichstag sowie dem Bundesrat als Organ der Vertreter der Mitgliedsstaaten aufgeteilt; neben Kompetenzen des Bundes bestanden weiterhin die Länderkompetenzen, wobei Bundesrecht Landesrecht brach. Die Reichsverfassung enthielt keinen Grundrechtsteil, insofern galten ebenfalls die Landesverfassungen. Hinzu kamen in den Folgejahren jedoch auch einfachgesetzliche Gewährleistungen auf Reichsebene (beispielsweise: *nulla poena sine lege*, § 2 StGB v. 1870; Pressefreiheit, Reichsgesetz v. 1874; Recht auf den gesetzlichen Richter, Unabgängigkeit der Gerichte und Öffentlichkeit der Verhandlungen, Gerichtsverfassungsgesetz v. 1877). In den Ländern entwickelte sich zudem eine verhältnismäßig unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Für die spätere Entwicklung von Bedeutung sind die Personalunionen von preußischem König und Deutschem Kaiser, sowie von preußischem Ministerpräsidenten und Reichskanzler. Ferner waren die Leiter von Reichsämtern (Staatssekretäre) zugleich preußische Staatsminister – Preußen hatte eine hegemoniale Stellung im Reich.

1871 – 86 sog. Kulturkampf in Preußen

Nach R. v. Virchow Bezeichnung für die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reich bzw. Preußen und der katholischen Kirche, deren Tätigkeit als staatsgefährdend angesehen wurde (Unfehlbarkeitsdogma 1870). Besonders zu erwähnen sind der Kanzelparagraph (1871, § 130 a StGB a.F.), das Jesuitengesetz (1872, die Gesellschaft Jesu wurde dauerhaft verboten; aufgehoben 1917) sowie die Einführung der obligatorischen Zivilehe (1875).

Die Gesetzgebung wurde ab 1878 nicht weitergeführt, da Bismarck die Zentrumspartei – die sich als Vertreterin des deutschen Katholizismus verstand – für die Schutzzollpolitik gewinnen wollte. Zwischen 1880 und 1886 wurden viele Vorschriften wieder aufgehoben bzw. abgeändert.

1878 – 90 Sozialistengesetze

Die 1869 von Liebknecht und Bebel in Eisenach gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei und der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein Lassalles (gegr. 1863) vereinigten sich 1875 – nach dem Verbot des ADAV in Preußen – zur Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands. Auch diese Partei wurde 1877 in Preußen und 1878 im Reich verboten.

1878 war das sog. Sozialistengesetz ergangen, nach dessen § 1 Vereine, welche den Umsturz der Staats- bzw. Gesellschaftsordnung „durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen“ anstrebten, zu verbieten waren. Das Verbot betraf auch Vereine, in denen solche Bestrebungen „zu Tage treten“. Versammlungen dieses Inhalts waren aufzulösen (§ 9), Presserzeugnisse dieses Inhalts zu verbieten (§ 11). Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen war nicht gegeben. Das Gesetz war bis 1881 befristet, wurde jedoch viermal verlängert und galt bis 1890. Dennoch stieg der Sitzanteil der Sozialdemokraten bei den Reichstagswahlen von 12 (1887) auf 103 (1903). Die Sozialistengesetze werden ebenso als Instrument der „Disziplinierung nach innen“ verstanden, wie die Kulturkampfgesetze.

1883 – 1889 **System der sozialen Sicherung**

Es werden im Reich Krankenversicherung (1883), Unfallversicherung (1884), Alters- und Invalidenversicherung eingeführt (1889), wobei die Beiträge hälftig von den Versicherten, hälftig von ihren Arbeitgebern zu bezahlen sind.

1890 wurde Bismarck aus dem Amt des Reichskanzlers entlassen, da Wilhelm II. – Deutscher Kaiser und König von Preußen seit 1888 – eigene politische Vorstellungen verwirklichen wollte („persönliches Regiment“, Gottesgnadentum).

ab 1880 **Deutscher Imperialismus**

Frankreich, England, Spanien und die Niederlande hatten bereits seit dem 16.Jh. Kolonien; Mitte des 19.Jh. setzte eine neue Welle der Kolonialisierung ein, die vor allem Afrika betraf. Die Entwicklung des Imperialismus geht einher mit der Ausbildung des Rassismus auf (vermeintlich) wissenschaftlicher Basis. Verhältnismäßig spät beteiligte sich auch das Deutsche Reich an der „Aufteilung der Welt“.

1905/ 06 und 1911 kam es zur Marokkokrise zwischen Frankreich und Deutschland, ausgelöst durch rivalisierende politische Bestrebungen. Es kommt zur deutsch-britischen Flottenrivalität.

1906 **Finnland führt als erstes europäisches Land das Frauenwahlrecht ein**

Seit der Mitte des 19.Jh. hatte die von England ausgehende Suffragettenbewegung das aktive und passive Wahlrecht für Frauen gefordert. Australien und Neuseeland hatten bereits 1861 ein beschränktes Wahlrecht für Frauen eingeführt, der amerikanische Bundesstaat Wyoming 1869. Dem zu Russland gehörigen autonomen Fürstentum Finnland folgten Norwegen (1913) und Dänemark (1915). Nach den Ersten Weltkrieg folgen die meisten anderen europäischen Staaten (Deutschland 1918). Das letzte europäische Land, das das Frauenwahlrecht einführt, war 1971 die Schweiz.

1914 *Grundzüge der Rechtsphilosophie* von Gustav Radbruch erschienen

„Die Sicherheit des Rechts fordert Positivität des Rechts: wenn nicht *festgestellt* werden kann, was gerecht ist, so muss *festgesetzt* werden, was rechtens sein soll...“

1914 – 18 **Erster Weltkrieg**

Österreich erklärte am 28.07.1914 Serbien den Krieg (Attentat auf den österreichischen Thronfolger in Sarajewo), am 01.08.1914 folgte Deutschland mit der Kriegserklärung an Russland.

Wegen Art. 68 S. 2 Reichsverfassung galt nach der Kriegserklärung das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 04.06.1851, nach dessen § 4 die gesamte Exekutivgewalt auf die Militärbefehlshaber überging. Weiterhin wurde durch Gesetz vom 04.08.1914 der Bundesrat ermächtigt, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sich „zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen“.

1917 **Februar- und Oktoberrevolution in Russland**

Die 1898 gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei Russlands hatte sich 1903 in die von Lenin geführten Bolschewiki und die Menschewiki gespalten. Bereits in den Jahren 1905 – 07

kam es zu Revolutionen, die mit der Einberufung einer Duma durch Zar Nikolaus II. endeten. Die ersten beiden Parlamente leisteten mit sozialdemokratischen Mehrheiten Opposition. 1915 trat Russland in den Ersten Weltkrieg ein. Zwei Jahre später stand es vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Massendemonstrationen in Petrograd führten im Februar 1917 zu allgemeinen Arbeiter- und Soldatenaufständen; der Kaiser dankte unter dem Druck der Generalität am 2. (15.)3. ab. Es entstand eine Doppelherrschaft von bürgerlich-liberaler Regierung (Fürst Lwow, Kerenski) und Arbeiter- und Soldatenräten (Sowjeti) in vielen Städten. Nach der Rückkehr Lenins aus dem Exil („Aprilthesen“) beschloss das ZK der bolschewistischen Partei am 10. (23.)10. den bewaffneten Aufstand; unter der Leitung von Trotzki besetzten „Rote Garden“ am 25.10. (07.11.) alle strategisch wichtigen Punkte der Hauptstadt Petrograd. In der Nacht zum 26.10. (08.11.) wurde auf das Signal des Kreuzers Aurora hin das Winterpalais, der Regierungssitz, gestürmt. Sämtliche Mitglieder der provisorischen Regierung wurden verhaftet. Unter Führung Lenins konstituierte sich als erste Regierung der „Rat der Volkskommissare“, dem neben Trotzki auch Stalin angehörte. Der 2. Allrussische Staatskongress (08./09.11.1917) beschloss u.a. ein Dekret über den Frieden, der allen kriegführenden Staaten den Friedensschluss ohne Annexionen anbot (s. Brest-Litowsk) sowie das Dekret über das Land, durch das Grundbesitzer entschädigungslos enteignet wurden. Am 10.07.1918 wurde die erste Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verabschiedet. Es folgte ein etwa dreijähriger Bürgerkrieg zwischen „weißen“ (Menschewiki) und „roten“ (Bolschewiki) Verbänden, den die Rote Armee zur Jahreswende 1920/21 für sich entscheiden konnte.

1918 Deutsches Waffenstillstandsgesuch

Zwar war im März 1918 ein Frieden (Brest-Litowsk) im Osten geschlossen worden, eine großangelegte Westoffensive scheiterte jedoch. Im September überrascht die Oberste Heeresleitung Kaiser, Reichskanzler und Parteiführer mit der Mitteilung der unabwendbaren Niederlage im Westen. Der neuernannte Reichskanzler Max von Baden ersucht den amerikanischen Präsidenten Wilson um einen Waffenstillstand (03.10.1918). Dieser entgegnet, dass er mit den „monarchischen Autokraten Deutschlands“ nicht verhandeln werde.

1918 Verfassungsreform im Reich

Am 28.10.1918 erging das „Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung“, ein Versuch, zum parlamentarischen Regierungssystem überzugehen, nicht zuletzt, um eine günstigere Ausgangslage für die Waffenstillstandsverhandlungen zu erreichen und eine parlamentarische Regierung verantwortlich zu machen. Der Verfassungsänderung vorangegangen war eine Wahlrechtsreform im Reich.

1918 Novemberrevolution

Am 29.10.1918 kommt es zu einer Flottenmeuterei, als die Besatzungen trotz der aussichtslosen Lage den Befehl zum Auslaufen erhalten. Die Meuterei weitet sich in Kiel zu einem Matrosenaufstand aus. Die an der Regierung beteiligten Mehrheitssozialisten (1917 Trennung der SPD in Unabhängige Sozialisten samt Spartakisten und Mehrheitssozialisten) ersuchen den Kaiser um Abdankung, was dieser verweigert. Bis zum 08.11. hatten sich die Aufstände in die Großstädte des Binnenlandes ausgedehnt; in München wird die Republik ausgerufen.

Am 09.11. erklärt der Reichskanzler Max von Baden, der Kaiser habe abgedankt und schlägt Friedrich Ebert als neuen Reichskanzler sowie Wahlen für eine Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung vor. Wenige Stunden später ruft der MSPD-Minister Scheidemann in Berlin spontan die Republik aus. Die Heeresleitung akzeptiert Ebert als Reichskanzler; die deutschen Fürsten danken ab; die förmliche Abdankungserklärung des Kaisers folgt am 28.11.1918.

Bis zum 09.11. hatten sich im gesamten Reich Arbeiter- und Soldatenräte gebildet und die Regierungsämter übernommen.

Am 10.11. akzeptierten die Vertreter der Räte eine Regierung aus USPD und MSPD: im Zirkus Busch konstituierte sich der Rat der Volksbeauftragten, der unter der Führung Eberts mit diktatorischen Befugnissen ausgestattet war. Am 11.11. wurde der Waffenstillstand geschlossen.

USPD und MSPD verfolgten unterschiedliche staatsorganisatorische Ziele: während die MSPD die Errichtung einer parlamentarischen Demokratie anstrebte, versuchte die USPD, die Arbeiter- und Soldatenräte zu einer ständigen Einrichtung zu machen (Vollzugsrat der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte neben dem Rat der Volksbeauftragten). In der Folge kam es – besonders in Berlin – zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Spartakistengruppen und von der Regierung eingesetzten Militär- und Freikorpsverbänden. Die USPD verließ daraufhin den Rat der Volksbeauftragten (27.12.1918).

1919 Nationalversammlung in Weimar

Wegen der noch immer andauernden Kämpfe zwischen Spartakisten sowie Freikorps und Militär trat die am 19.01.1919 gewählte Verfassungsgebende Nationalversammlung Anfang Februar in dem leicht zu schützenden Weimar zusammen. Am 11.02.1919 wurde ein Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt verkündet und Ebert zum Reichspräsidenten gewählt. Ministerpräsident Scheidemann führte eine Regierung aus MSPD, Zentrum und Deutscher Demokratischer Partei („Weimarer Koalition“). Die Nationalversammlung nahm die Funktionen eines Parlaments wahr, ein 28-köpfiger Ausschuss beriet über die zukünftige Verfassung. Am 09.07.1919 wurde der Vertrag von Versailles durch die Nationalversammlung ratifiziert.

1919 Weimarer Reichsverfassung

Die Verfassung wurde am 31.07.1919 bei Abwesenheit zahlreicher Abgeordneter mit 262 gegen 75 Stimmen angenommen; sie trat am 14.08.1919 in Kraft.

In ihr wird erstmals das parlamentarische System vollzogen (Art. 54: Rücktritt von Kanzler bzw. Minister, wenn ihnen der Reichstag das Vertrauen entzieht). Der direkt vom Volk gewählte Reichspräsident nimmt eine starke Stellung ein, er ernennt und entlässt die Regierungsmitglieder (Art. 53), kann den Reichstag auflösen (Art. 25) sowie Volksentscheide über Reichstagsgesetze herbeiführen (Art. 73). Weiterhin hat er die Befugnis, die Reichsexekution gegenüber sich nicht verfassungskonform verhaltenden Gliedstaaten herbeizuführen (Art. 48 I) sowie den Oberbefehl über die Wehrmacht. Art. 48 II bestimmt zudem: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten.“ Der Begriff der Maßnahmen wurde in der Folgezeit weit

ausgelegt und umfasste nicht nur Einzelakte, sondern auch den Normerlass. Die Verfassung enthielt darüber hinaus plebiszitäre Elemente (Volksentscheid, Volksbegehren).

In einem weiteren Teil der Verfassung wurden die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ normiert (Art. 109 ff.). In der Anwendung wurden viele Grundrechte jedoch nicht als subjektive Rechte, sondern als unverbindliche Programmsätze ausgelegt. Sie erlangten daher eher geringe Bedeutung.

Die Verfassung konnte durch qualifizierte Mehrheit jederzeit in vollem Umfang geändert werden (Art. 76).

1919 Vertrag von Versailles

Der Friedensvertrag von Versailles, der den Ersten Weltkrieg formell beendete, wurde am 28.06.1919 unterzeichnet. Er sah neben erheblichen Gebietsabtretungen (1/7 des Gebietes mit 1/10 der Bevölkerung, Aufgabe der deutschen Kolonien, Besetzung der linksrheinischen Gebiete) die Verkleinerung und Umstrukturierung des deutschen Heeres sowie Ersatz aller Kriegskosten vor. Als Haftungsgrund wurde die Schuld Deutschlands am Kriegsausbruch angegeben (Art. 231). Zudem wurde der Anschluss Österreichs an Deutschland verboten.

seit 1920 Bürgerkrieg in Deutschland

Ermordung Luxemburgs und Liebknechts am 15.01.1919.

Am 13.03.1920 setzt General v. Lüttwitz ein Freikorps auf Berlin in Marsch, um den hohen Provinzbeamten Kapp zum Reichskanzler auszurufen. Die Regierung setzt die Armee nicht ein, da es zwischen deren Einheiten nicht zum Kampf kommen dürfe. Reichspräsident und Gewerkschaften rufen zum Generalstreik auf, es kommt zu weiteren bewaffneten Auseinandersetzungen und Aufständen. Es ergehen Gesetze „zum Schutz der Republik“ (1921 und 1922).

Im April 1922 wird der sog. Rapallo-Vertrag mit der Sowjetunion abgeschlossen, der einen Ausgleich hinsichtlich der Reparationszahlungen erreichte. Walter Rathenau, der den Vertrag als Außenminister in die Wege geleitet hatte, wird am 24.06.1922 ermordet.

1923 Zuspitzung der Lage

Am 11.01.1923 rückt französisches Militär im Ruhrgebiet ein, da Deutschland seine Reparationsverpflichtungen vorsätzlich vernachlässigt habe; die Regierung ruft die Bevölkerung auf, Befehle der französischen Besatzung nicht auszuführen („Ruhrkampf“).

Seit 1923 verliert die deutsche Währung – nicht zuletzt wegen der hohen Staatsverschuldung – rasant an Wert, die Rentenmark wird eingeführt (15.11.).

Die bayrische Regierung verhängt am 26.09.1923 den Ausnahmezustand und verbietet Selbstschutzverbände der KPD und SPD; die Reichsregierung (Stresemann) ruft ihrerseits den Ausnahmezustand aus. In Sachsen hingegen beteiligen sich Mitglieder der KPD an der Regierung, die am 12./ 13.10. zum „proletarischen Freiheitskampf“ aufruft. Rechtsradikale Kampfgruppen aus Bayern drohen in Sachsen einzufallen – die Regierung Stresemann reagiert

mit der Reichsexekution gem. Art. 48 I WRV gegen Sachsen (29.10.). Die SPD tritt daraufhin aus der Reichsregierung aus (03.11.).

In Hamburg bricht ein kommunistischer Aufstand aus (22.10.); unter französischer Protektion werden die Rheinische und die Pfälzer Republik ausgerufen (21.10., 23.10.).

Am 08./09.11. unternimmt Hitler, der die 1919 in München gegründete Deutsche Arbeiterpartei seit 1920 zur NSDAP ausgebaut hatte, zusammen mit Ludendorff und 3 000 Anhängern in München den Versuch, die bayrische und die Reichsregierung zu stürzen. Der Zug zur Feldherrenhalle wird von der Reichswehr aufgelöst.

Zusätzlich zu der ohnehin ausgedehnten Anwendung des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten, das von Reichsgericht und juristischer Literatur akzeptiert war, ermächtigte der Reichstag die Reichsregierung zum Erlass von erforderlichen und dringlichen Maßnahmen – Präzedenzfall einer parlamentarisch sanktionierten Diktatur.

1925 Konsolidierung im Reich

Seit 1924 hatte sich die Lage im Reich konsolidiert; der Dawes-Plan zur Regelung der Reparationszahlungen hatte die Verbesserung der ökonomischen Situation zur Folge.

Am 08.09.1924 wird Deutschland in den Völkerbund aufgenommen.

Nach Eberts Tod am 28.02.1925 wird Hindenburg – ehemals Mitglied der Obersten Heeresleitung und Kandidat der Rechtsparteien – zum Reichspräsidenten gewählt.

1928 gewinnen die Linksparteien in der Reichstagswahl starke Zuwächse, der Sozialdemokrat Müller wird Reichskanzler; der Young-Plan zur neuerlichen Regelung der Reparationszahlungen wird angenommen.

1929 Weltwirtschaftskrise

Der Zusammenbruch der New Yorker Börse am 24.10.1929 führte zu schweren wirtschaftlichen Erschütterungen der am Welthandel beteiligten Staaten, die bis 1932 anhielten und enorme Arbeitslosigkeit verursachten. Die notwendige Reform der Arbeitslosenversicherung scheitert an Unstimmigkeiten zwischen SPD und DVP; die Regierungskoalition bricht auseinander.

1930 – 32 Regierung Brüning ohne Parlament

Hindenburg gewinnt den Zentrumspolitiker Brüning für die Leitung einer vom Parlament unabhängigen, auf das Notverordnungsrecht (Art. 48 II WRV) gestützten Regierung. Zwar hatte gemäß Art. 48 III WRV der Reichstag das Recht, die Außerkraftsetzung jeder Notverordnung zu verlangen. Nachdem die erste große Notverordnung auf diesem Wege gekippt worden war, löste der Reichspräsident Hindenburg gem. Art. 25 WRV das Parlament auf und erließ die Notverordnung erneut. Bei den Neuwahlen am 14.09.1930 steigerte die NSDAP ihre Abgeordnetenzahl von 12 auf 107. Auch die KPD erhielt Zuwächse. Die verbliebene bürgerliche Mehrheit tolerierte fortan die Präsidialregierung Brüning, um eine neuerliche Auflösung des Reichstages zu verhindern.

Bei den Wahlen zum Reichspräsidenten im Frühjahr 1932 siegte Hindenburg mit 19,4 Mio. Stimmen vor Hitler (13,4 Mio.) und Thälmann (3,7 Mio.).

Hitler legt in einem Hochverratsprozess den sog. Legalitätseid ab, in dem er versichert, die nationalsozialistischen Ziele und die Gründung des „Dritten Reiches“ nur noch auf legalem Wege verfolgen zu wollen. Er wird bei reaktionären und konservativen Kräften akzeptabel.

1932 „Regierung der nationalen Konzentration“

Hindenburg entlässt Brüning und beruft Franz von Papen zum Reichskanzler (01.06.1932), der das Projekt einer über den Parteien stehenden, „selbstverantwortlichen Regierung“ verwirklichen soll. Am 04.06.1932 wird erneut der Reichstag aufgelöst.

Durch den Vertrag von Lausanne verzichten die Alliierten bis auf eine Abschlusszahlung auf alle Reparationsansprüche.

1932 „Preußenschlag“

Preußen hatte als größtes deutsches Land nach wie vor eine bestimmende Stellung im Reich. Zudem regierte in Preußen seit 1920 die „Weimarer Koalition“ unter dem Sozialdemokraten Otto Braun. Durch Notverordnung vom 20.07.1932 „betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen“ setzte Hindenburg den Reichskanzler Papen zum Reichskommissar ein und ermächtigte ihn, die preußische Staatsregierung des Amtes zu entheben. Mit einer weiteren Notverordnung vom selben Tage verfügte Hindenburg den Übergang der Exekutive in Preußen auf Reichswehrminister Schleicher.

Ein von den Ländern Preußen, Bayern und Baden angestrebter Verfassungsstreit vor dem Staatsgerichtshof (gem. Art. 19 I WRV) führte am 25.10.1932 zu einer der Sache nach bestätigenden Entscheidung (RGZ 138, Anh. S. 1 [21]).

1932 Ende der Weimarer Republik

Die nach der Auflösung des Reichstages vom 04.06.1932 angesetzten Neuwahlen bringen den Nationalsozialisten am 31.07.1932 eine Verdopplung ihrer Mandate (37,8% der Stimmen) und die Position als stärkste Fraktion im Reichstag. Hitler verlangt das Amt des Reichskanzlers, Hindenburg lehnt ab.

Auf Antrag der KPD entzieht der Reichstag Reichskanzler Papen das Vertrauen – Hindenburg löst den Reichstag erneut auf. Bei den Neuwahlen am 06.11.1932 sinkt der Stimmenanteil der NSDAP auf 33,1%. General Kurt von Schleicher, der bereits mit der Regierung Papen zusammengearbeitet hatte, wird mit der Regierungsbildung beauftragt, was ihm nicht gelingt. Am 28.01.1933 tritt Schleicher zurück.

1933 Hitler Reichskanzler

Hindenburg ernennt Hitler am 30.01.1933 zum Reichskanzler, dieser bildet eine Regierung aus acht Konservativen und drei Nationalsozialisten (Frick, Göring, Hitler; ab 13.03. auch Goebbels), wiederum ohne eine Mehrheit im Reichstag zu haben. Hitler setzt die Auflösung des Reichstages (01.02.1933) und Neuwahlen (05.03.1933) durch.

Ab dem 04.02.1933 beginnt aufgrund von Notverordnungen des Reichspräsidenten („Schubladenverordnungen“, da sie dort bereits gelegen hatten) die Unterdrückung des politischen Gegners, der KPD, durch Beschränkungen des Versammlungs-, Demonstrations- und Presserechts. In Preußen werden SS, SA und Stahlhelm Hilfspolizei.

Durch Notverordnung vom 06.02. überträgt Hindenburg auch die nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes dem preußischen Ministerpräsidenten zustehenden Befugnisse auf den Reichskommissar von Schleicher.

1933 **Reichstagsbrand – Verordnung zum Schutz von Volk und Staat**

In der Nacht vom 27. auf den 28.02.1933 geht das Reichstagsgebäude in Flammen auf; die Brandstifter waren möglicherweise die Nationalsozialisten selbst, möglicherweise der Niederländer van der Lubbe als Einzeltäter, jedenfalls aber nicht Anhänger der KPD. Der Reichspräsident erlässt die (Not-)Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, die Grundrechtsbeschränkungen „auch außerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“ zulässt und dazu dient, die politische Opposition auf breiter Front zu bekämpfen.

1933 **Ermächtigungsgesetz (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich)**

Angestrebt war der Erlass eines verfassungsändernden Gesetzes, die notwendige 2/3-Mehrheit (Art. 76 WRV) wurde mit Hilfe der Zentrumsparterie erreicht. Das Ermächtigungsgesetz wurde am 24.03. beschlossen, wobei SA im Saal anwesend war. Die SPD stimmte gegen das Gesetz, die KPD war von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Regierung erhielt durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich die Befugnis, (auch verfassungsändernde) Gesetze zu erlassen, die Legislativkompetenz des Reichspräsidenten blieb unberührt. Der Bestand von Reichstag und Reichsrat als solchen war ebenso gewährleistet, wie der Bestand der Länder.

Am 22.06.1933 wird der SPD jede Tätigkeit untersagt, die bürgerlichen Parteien lösen sich auf, durch Gesetz vom 14.07. wurde die Neugründung von Parteien untersagt und die NSDAP zur einzigen politischen Partei in Deutschland erklärt.

1933 **Gleichschaltung der Länder**

Das „Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ v. 31.03.1933 bestimmte, dass die Landtage und die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften nach dem Ergebnis der Reichstagswahl vom 05.03.1933 zusammensetzen waren. Zuvor waren – gestützt auf die „Reichstagsbrandverordnung“ – Reichskommissare allen Ländern eingesetzt worden. Ein zweites Gleichschaltungsgesetz (07.04.) machte die Reichskommissare zu dauerhaften Reichsstatthaltern; preußischer Reichsstatthalter wurde Hermann Göring.

Ebenfalls am 07.04.1933 erging das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, das die Entlassung jüdischer Beamter rechtfertigen und Beamte abweichender politischer Meinung disziplinieren sollte.

Deutschland tritt am 14.10.1933 aus dem Völkerbund aus; am 01.12.1933 ergeht das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“.

1934 ***Reine Rechtslehre* von Hans Kelsen erschienen**

Der österreichische Verfassungsrechtler emigrierte 1933 in die USA. Die reiche Rechtslehre will „das Recht darstellen, so wie es ist, ohne es als gerecht zu legitimieren oder als ungerecht zu disqualifizieren.“

1934

Gesetz zum Neuaufbau des Reiches – Hitler Führer und Reichskanzler

Schließlich wurden durch das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“, das der Reichstag am 30.01.1934 verabschiedete, die Länderparlamente aufgelöst und ihre Hoheitsgewalt auf das Reich übertragen; die Landesregierungen blieben als Verwaltungsbehörden bestehen. Durch dieses Gesetz wurden selbst die weiten Grenzen des Ermächtigungsgesetzes überschritten, da dieses den Ländern ihre Existenz zusicherte.

Es folgte die Abschaffung des Reichsrates (14.02.1934), nach Hindenburgs Tod wurde das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt (02.08.1934). Eine Volksabstimmung vom 19.08.1933 bestätigt Hitler als „Führer und Reichskanzler“.

Bereits zu dieser Zeit zeigten sich die Verquickung von Staats- und Parteiämtern und -organisationen sowie Kompetenzüberschneidungen – die Strukturen der Machtausübung wurden zunehmend undurchsichtiger und befanden sich ständig in Bewegung.

Durch die „Deutsche Gemeindeordnung“ v. 30.01.1935 wurde die kommunale Selbstverwaltung aufgehoben.

1934

„Röhm-Putsch“

Hitler erklärte bereits am 06.07.1933 die Revolution offiziell für beendet und ging zur SA auf Distanz. Unter dem Vorwand, einen Putsch geplant zu haben, ließ Hitler am 30.06.1934 den SA-Stabschef Röhm und weitere führende SA-Mitglieder verhaften und ermorden. Politischer Hintergrund waren die Bestrebungen der SA-Führer, diese zu einem Heer auszubauen und damit in Konkurrenz zur Reichswehr zu treten. Auch der ehemalige Reichskanzler und Verbündete Hitlers v. Schleicher wurde erschossen.

Hitler bezeichnete die Aktion nachträglich als „Staatsnotwehr“ und ließ sie durch den Reichstag für rechtmäßig erklären.

1935

Nürnberger Gesetze

Bereits direkt nach der „Machtergreifung“ durch Hitler wurden die rassistischen und antisemitischen Anschauungen der NSDAP und ihres Vorsitzenden in die Tat umgesetzt. Einem reichsweiten Boykott der Geschäfte jüdischer Inhaber (01.04.1933) folgte das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (07.04.1933, s.o.) sowie vielfältige individuelle Diskriminierungen.

Durch die auf dem Reichsparteitag in Nürnberg am 15.09.1935 erlassenen Gesetze begann die umfassende staatliche Ungleichbehandlung; nur Reichsbürger („Angehörige deutschen oder artverwandten Blutes“) haben sämtliche politischen Rechte (Reichsbürgergesetz); Ehen und außereheliche Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden wurden unter Strafe gestellt, bereits geschlossene Ehen konnten auf Antrag für nichtig erklärt werden (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre). Ausgehend von Berufen mit staatlicher Zulassung werden Juden systematisch aus dem Berufs- und Erwerbsleben verdrängt.

1936

Einrichtung des Volksgerichtshofes als Sondergericht neben dem Reichsgericht

1938 Reichspogromnacht („Kristallnacht“)

Im Jahr 1938 war bereits der Zugriff auf jüdische Vermögen staatlich ermöglicht worden; zudem waren Namensänderungen (von Firmen sowie Aufzwingen eines weiteren angeblich „jüdischen“ Vornamens) verfügt worden. In der Nacht des 09./10.11.1938 nahmen NSDAP und SA die Ermordung eines deutschen Botschaftssekretärs in Paris durch den radikalen jüdischen Studenten H. Grynspan zum Anlass, unter dem Deckmantel des „Volkszorns“ Übergriffe gegen Juden und jüdische Einrichtungen zu inszenieren. Geschäfte wurden zerstört und geplündert, Synagogen in fast allen deutschen Städten niedergebrannt. Die jüdischen Gemeinden hatten eine „Sühneleistung“ von 1 Milliarde Mark an den Staat zu zahlen.

1938 Anschluss Österreichs an Deutschland – Appeasementpolitik Englands und Frankreichs

Die österreichische Volksvertretung hatte 1918/19 die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich beschlossen, was der Versailler Friedensvertrag untersagte. Am 13.03.1938 marschierte Hitler unter großer Begeisterung in Österreich ein und erzwang auf diese Weise den Anschluss.

Am 29.09.1938 wird in München ein Abkommen zwischen Deutschland, Italien, Frankreich und Großbritannien zur Beilegung der Sudetenkrise geschlossen: die entsprechenden gebiete der Tschechoslowakei müssen an Deutschland abgetreten werden. Das Abkommen wird später durch den Einmarsch deutscher Truppen in die „Resttschechei“ gebrochen.

1939 Beginn des Zweiten Weltkriegs

Am 01.09.1939 überfällt Deutschland Polen, das binnen 18 Tagen besiegt ist. Entgegen dem am 23.08.1939 mit Stalin abgeschlossenen Nichtangriffspaktes greift Deutschland am 22.06.1941 zudem die UdSSR an. Im Dezember 1941 treten die USA in den Krieg ein. Am 19.12.1941 übernimmt Hitler den Oberbefehl über das Heer.

1939 „Aktion Gnadentod“

Durch einen auf dem 01.09.1939 rückdatierten (geheimen) Führererlass vom 20.10.1939 ermächtigt Hitler zur Tötung der in den Heilanstalten des Reichs einsitzenden „Geisteskranken“. Diese „Euthanasie“ bildet den Auftakt zur physischen Vernichtung von Menschen in fabrikmäßigem Stil.

Die SS hatte bereits 1934 die Leitung der Konzentrationslager übernommen (bis 1937: KZs Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald), nach der Eroberung Polens wurden im Osten Vernichtungslager eingerichtet. Seit dem 01.09.1941 mussten sich Juden durch einen gelben Stern an der Kleidung kenntlich machen. Deportationen in großem Umfang beginnen, zunächst in Polen, später auch im Reich.

1942 Wannsee-Konferenz

Während der am 20.01.1942 stattfindenden Wannsee-Konferenz wurde die sog. Endlösung der Judenfrage beschlossen – die Deportation war nur eine Zwischenlösung bis zur vollständigen physischen Vernichtung.

1942 Hitler befiehlt den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege

Seit 1943 wuchs die militärische Überlegenheit der Alliierten; die innere Verwaltung Deutschlands brach gegen Ende des Krieges fast völlig zusammen und war nach der Kapitulation oberhalb der Gemeindeebene nicht mehr vorhanden. Die Gerichte hatten ihre Arbeit eingestellt.

1945 Ende des Zweiten Weltkriegs

Angesichts der Eroberung Berlins durch die Rote Armee ernennt Hitler Admiral Dönitz zum Reichspräsidenten. Deutschland kapituliert am 08.05.1945 bedingungslos. Die alliierten Mächte besetzten gemäß der bei der Konferenz von Jalta (04. –11.02.1945) gefassten Beschlüsse Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937: Hessen, Thüringen, Bayern (samt Pfalz) sowie die nördlichen Teile von Baden und Württemberg waren von den amerikanischen Truppen, Nordwestdeutschland durch die britischen Truppen, Südwestdeutschland von den französischen und Ostdeutschland von den sowjetischen Truppen besetzt. Berlin stand – nach der Preisgabe Sachsens und Thüringens sowie Teilen Tschechiens durch die dort zunächst anwesenden amerikanischen Truppen – unter gemeinsamer Verwaltung

1945 Potsdamer Abkommen

Im Schloss Cäcilienhof in Potsdam findet die Potsdamer Konferenz statt, an der Truman, Stalin, Churchill bzw. Attlee teilnehmen. Die Einrichtung einer *Allied Control Authority* mit einem Alliierten Kontrollrat an der Spitze, der die Besatzungspolitik der vier Mächte koordinieren soll, wird beschlossen. Frankreich tritt dem Abkommen am 04.08. bei. Das Abkommen sieht weiter die Auflösung aller nationalsozialistischen Organisationen und die Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze vor. Deutschland sollte auf demokratischer Grundlage wieder errichtet werden, ohne dass die Form der Staatlichkeit konkret festgelegt war. Vier Militärgouverneure üben in den jeweiligen Besatzungszonen die Staatsgewalt aus und haben die Befehlsgewalt inne.

1945 Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher

In den folgenden Jahren weitere Prozesse.

1945/ 46 Neubildung der ostdeutschen Länder

Am 10.06.1945 wurde die Neubildung von Parteien zugelassen; seit dem Sommer 1945 existierten die Behörden der Länder Sachsen, Thüringen und Mecklenburg und der Provinzen Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Am 21.04.1946 schließen sich KPD und SPD – nicht ohne Einfluss der sowjetischen Stellen – zur SED zusammen.

Im Sommer 1945 wird unter Leitung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland die Bodenreform, d.h. die Enteignung von Grundbesitz über 100 ha, durchgeführt. Ein Volksentscheid in Sachsen am 30.06.1946 ergab eine große Zustimmung zu den Enteignungen der „Kriegs- und Naziverbrecher“.

Die seit 1947 geltenden Landesverfassungen konzentrieren die Staatsgewalt beim Parlament.

1945/ 46 Neubildung der westdeutschen Länder

In der amerikanischen Besatzungszone (Militärgouverneur Lucius Clay) beginnt die Bildung neuer westdeutscher Länder: 1945 waren Ministerpräsidenten, die allein der Besatzungsmacht verantwortlich waren, in Bayern, Großhessen und (dem aus Nordbaden und Nordwürttemberg vorläufig neu gebildeten) Württemberg-Baden ernannt worden. Kommunalwahlen folgten im Frühjahr 1946, von den Ministerpräsidenten ausgearbeitete Landesverfassungen folgten November/ Dezember 1947.

In der britischen Besatzungszone fanden im Herbst 1946 Kommunalwahlen statt, die Bildung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird beschlossen. Zeitgleich entstehen in der französischen Besatzungszone die Länder Rheinland-Pfalz, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern. Das Saargebiet wird durch eine Zollunion mit Frankreich verbunden.

1946 Bizone

Im Juli 1946 einigten sich Amerikaner und Briten, deren verfassungspolitische Ziele für Deutschland nah beieinander lagen, auf den Zusammenschluss ihrer Besatzungsgebiete; eine gemeinsame Verwaltung wird errichtet. Die Teilung Deutschlands wird in Kauf genommen.

1947 Auflösung Preußens durch Kontrollratsgesetz vom 25.02.1947

1948 Trizone – Marshall-Plan – Währungsreformen

Nachdem beim letzten Treffen des Rates der Außenminister der Alliierten im Dezember 1947 in London die unvereinbaren Differenzen zwischen westlichen und östlicher Besatzungsmacht ersichtlich geworden waren, einigten sich die Westmächte auf interne Gespräche über die Gründung eines westdeutschen Staates. Die Londoner Sechsmächtekonferenz (unter Beteiligung der Benelux-Staaten) tagt im März und Juni 1948. Infolgedessen stellt die Sowjetunion ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein.

Frankreich stimmte dem Zusammenschluss der drei westlichen Besatzungszonen zur Trizone zu unter der Bedingung, dass das Saarland abgetrennt und wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen sowie das Ruhrgebiet international kontrolliert werde.

Während der Tagungspause erklären die westlichen Militärgouverneure den Beitritt ihrer Zonen zum Europäischen Wiederaufbauprogramm (Marshall-Plan), durch das Kredite und Zuschüsse wie auch Lebensmittel- und Rohstofflieferungen gewährt wurden.

Am 21.06.1948 wurde in den westdeutschen Zonen eine Währungsreform durchgeführt; die Reichsmark wurde durch die Deutsche Mark ersetzt. Am 23.06.1948 folgte eine Währungsreform in der ostdeutschen Zone; die Sowjetunion blockierte erfolglos die westlichen Sektoren Berlins.

1948 Frankfurter Dokumente

Die Beschlüsse der Londoner Sechsmächtekonferenz wurden in den Frankfurter Dokumenten umgesetzt, die den Auftrag zur Schaffung einer Verfassung (Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung) und zur Überprüfung der Ländergrenzen sowie Regeln für ein künftiges Besatzungsstatut enthielten.

1948

Konvent Herrenchiemsee – Parlamentarischer Rat

Die Ministerpräsidenten der Länder verhielten sich hinsichtlich der Gründung eines westdeutschen Staates zurückhaltend, es solle zunächst nur ein Grundgesetz als Organisationsstatut ergehen (Koblenzer Beschlüsse). Daraufhin wurden die Londoner Beschlüsse für verbindlich erklärt. Die Ministerpräsidenten setzten nur noch durch, dass die neue Verfassung nicht durch Volksabstimmung, sondern durch Zustimmung der Länderparlamente legitimiert werden sollte.

Die vom Verfassungskonvent in Herrenchiemsee (10./ 23.08.1948) ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe wurden sodann vom Parlamentarischen Rat, der aus delegierten Abgeordneten der Landesparlamente bestand, in Bonn erörtert (seit 01.09.1948; Vorsitz Konrad Adenauer). Ein Verfassungsentwurf wurde am 10.02.1949 den Militärgouverneuren übergeben, die im März eine kritische Stellungnahme dazu abgaben.

1949

Grundgesetz

Nach abschließenden Verhandlungen mit den Alliierten verabschiedete der Parlamentarische Rat am 08.05.1949 den Verfassungsentwurf; mit Ausnahme des Bayrischen Landtages stimmten die Länder dem Entwurf zu; das Grundgesetz wurde am 23.05.1949 verkündet.

Am selben Tag erließen die westlichen Besatzungsmächte ein Besatzungsstatut, das den vollständigen Übergang der Staatsgewalten auf Bund und Länder bestätigte. Enumerativ aufgezählte Einschränkungen waren im Hinblick auf den Besatzungszweck vorgesehen, insbesondere der Vorbehalt direkten Eingreifens sowie die Genehmigungspflicht für Verfassungsänderungen. Die Alliierte Hohe Kommission (06.06.1949; Vorsitz McCloy) übernimmt die Besatzungsaufgaben.

1949

Staatsgründung DDR

Am 19.03.1949 nimmt der „Deutsche Volksrat“, ein bereits 1947/ 48 aus Repräsentanten sämtlicher Besatzungszonen gewähltes Gremium, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik an. Sie wird am 07.10.1949 von dem zur Volkskammer konstituierten „Deutschen Volksrat“ in Kraft gesetzt. Am 11.11.1949 übertragen die sowjetischen Militärbehörden ihre Aufgaben auf die Staatsorgane, Aufsichtsorgan wird die Sowjetische Kontrollkommission.

Bundesdeutsche und Westeuropäische Verfassungsentwicklung

- ausgewählte Daten -

- 1949** 14.08.: erste Bundestagswahl, Regierung Adenauer (bis 1963 – „Ära Adenauer“)
- 22.11.: Petersberg-Abkommen, der Bundesrepublik sind konsularische und Handelsbeziehungen gestattet; im Gegenzug Versprechen, keine Streitkräfte aufzustellen
- 1950** Winston Churchill (Mitglied des britischen Unterhauses) verlangt einen Beitrag der Bundesrepublik zur Verteidigung
- 1951** 17.03.: Revision des Besatzungsstatuts, kein genereller Kontrollvorbehalt für deutsche Gesetze
- 18.04.: Vertrag über Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) unterzeichnet (Frankreich, Italien, Benelux, Deutschland)
- 01.05.: Bundesgesetz ermöglicht die Fortsetzung der kriegs- und nachkriegsbedingt unterbrochenen Beamtenverhältnisse
- 02.05.: Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat (gegr. 1949)
- Juli/ Oktober: Westmächte erklären Kriegszustand für beendet
- Herbst: Errichtung des Bundesverfassungsgerichts; Bundesregierung beantragt Verbot der Parteien SRP und KPD (ausgesprochen 1952 und 1956)
- Bildung des Südweststaates Baden-Württemberg gem. Art. 118 GG (in verfassungswidrigem Verfahren, vgl. BVerfGE 5, 34, aber keine Neuordnung durch Volksentscheid 1970)
- 1952** Mai: Vertrag über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) sieht die Bildung einer europäischen Armee vor – Streit um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik
- 23.07.: Montanunion tritt in Kraft
- 1953** März: Vertrag über die EVG wird vom Bundestag beschlossen
- März: „Wiedergutmachungsverträge“ mit Israel abgeschlossen
- 03.09.: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten tritt in Kraft

- 1954** 23.10.: Pariser Verträge (nachdem die französische Nationalversammlung den EVG-Vertrag nicht ratifiziert hatte, gründen Frankreich, Großbritannien und Benelux mit Italien und der Bundesrepublik die Westeuropäische Union zur Förderung der europäischen Integration und mit dem Ziel der kollektiven Verteidigung), zudem: Deutschland- oder Generalvertrag als vertraglicher Ersatz für das Besatzungsstatut
- 1955** Februar: Bundestag beschließt Pariser Verträge
- 05.05.: Alliierte Hohe Kommission wird aufgelöst und die Souveränität der Bundesrepublik proklamiert, weiterhin Sonderstatus für Berlin; in der Folge tritt die Bundesrepublik der NATO bei (die WEU wird in die NATO integriert)
- Länderfinanzausgleich eingeführt
- 1957** 01.01.: nach einer Volksabstimmung tritt im Saargebiet das Grundgesetz in Kraft
- 25.03.: Römische Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
- 1965** Zusammenschluss von EWG, Montanunion und Euratom zur Europäischen Gemeinschaft (so seit 1967)
- 1968** „Notstandsgesetze“, Änderungen des Grundgesetzes hinsichtlich Verteidigungsfall und innerem Notstand (Art. 87 a IV GG)
- 1969** Reform des Finanzverfassungsrechts
- im Zuge der Notstandsgesetzgebung Aufnahme von Nr. 4 a in Art. 93 GG (Verfassungsbeschwerde, zuvor nur in BVerfGG)
- 1971** September: Viermächteabkommen über den Status Berlins
- 1972** Juni: Transitabkommen zwischen der DDR und der Bundesrepublik
- Dezember: „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten“ unterzeichnet
- 1973** September: Aufnahme von DDR und Bundesrepublik in die UNO
- 1974** Mai: Errichtung „Ständiger Vertretungen“ in Ost-Berlin und Bonn
- 1975** Die am Juli 1973 begonnene Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa endete mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte am 01.08.

- 1990** 18.05.: „Vertrag über Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion“ zwischen der Bundesrepublik und der DDR
- 31.08.: Einigungsvertrag (Ratifizierung 20./ 21.09.) regelt die Einzelheiten des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 GG (a.F.)
- 12.09.: „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-Plus-Vier-Vertrag) – die vier Mächte erklären ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes für beendet
- 1992** Vertrag von Maastricht
(in Kraft ab 01.11.1993, Gründung der Europäischen Union mit dem Ziel einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik)
- 1997** Vertrag von Amsterdam
(in Kraft ab 01.05.1999, Vorbereitung der europäischen Osterweiterung, Bekämpfung der internationalen Kriminalität [Europol], Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments, Erhöhung der Transparenz bei EU-Beschlüssen)
- 2001** Grundrechtscharta der Europäischen Union
Vertrag von Nizza